

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 4, Jahrgang 1986

Ausgegeben: Hannover, 15. April 1986

A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 53* Verordnung zum Kirchengesetz über den
Datenschutz (VO DSG-EKD).
Vom 21. März 1986.**

Gemäß § 11 Abs. 1 und § 12 des Kirchengesetzes über den Datenschutz (DSG-EKD) vom 7. November 1984 (ABl. EKD S. 507) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

Artikel I

Verordnung zu § 11 Abs. 1 DSG-EKD

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).

(2) Eine Datei ist eine Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden können, bei nicht automatisierter Verarbeitung jedoch nur dann, wenn die Datensammlung gleichartig aufgebaut ist. Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.

(3) Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 1 DSG-EKD) umfaßt die Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten.

- a) Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verwendung;
- b) Verändern ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten;
- c) Übermitteln ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden;
- d) Löschen ist das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.

(4) Speichernde Stelle ist jede der in § 1 Abs. 1 DSG-EKD genannten Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder die mit der Datenverarbeitung beauftragte Person oder Stelle.

§ 2

Gegenstand des Datenschutzes

Für in Dateien gesammelte personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, gelten nur § 6 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Verordnung. Für eine im Einzelfall gleichwohl stattfindende Übermittlung gilt das Kirchengesetz über den Datenschutz und diese Rechtsverordnung uneingeschränkt.

§ 3

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Werden geschützte personenbezogene Daten im Auftrag kirchlicher Stellen (§ 1 Abs. 1 DSG-EKD) durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, so ist die Datenverarbeitung nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.

(2) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, daß der Auftragnehmer diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle des kirchlichen Datenschutzbeauftragten unterwirft.

(3) Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen.

§ 4

Datenübermittlung

Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden an

- a) kirchliche Stellen (§ 1 Abs. 1 DSG-EKD), wenn das zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegen;
- b) Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegen, und sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden;
- c) Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen;

- d) Personen und andere Stellen nach Genehmigung der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Übermittlung in Erfüllung der kirchlichen Aufgaben geschieht und dadurch schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Datenschutz im Dienst- und Arbeitsrecht

Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft, gelten die §§ 23 – 27 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) entsprechend.

§ 6

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die kirchlichen Stellen (§ 1 Abs. 1 DSG-EKD) haben bei der Datenverarbeitung die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Die in der Anlage genannten Anforderungen werden nach dem Stand des technischen Fortschritts vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz fortgeschrieben.

(2) In die Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD sind Name, Anschrift, Rechtsform und Art der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen, für die das DSG-EKD gilt.

(3) Die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse oder sonst mit der Datenverarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Pfarrer und haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders über den Datenschutz zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Die Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7

Auskunftserteilung

(1) Auskunft über Gemeindegliederdaten erteilen die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichteten kirchlichen Stellen. Soweit die Gemeindegliederdaten im Auftrag der kirchlichen Körperschaften in einem kirchlichen Rechenzentrum gespeichert werden, kann das kirchliche Rechenzentrum mit der Auskunftserteilung beauftragt werden.

Im übrigen erteilt die speichernde Stelle Auskunft über die bei ihr oder für sie gespeicherten personenbezogenen Daten.

(2) Ein Anspruch auf Auskunft über personenbezogene Daten besteht nicht, soweit die Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Werden die Daten automatisch verarbeitet, kann der Betroffene auch Auskunft über die Personen und Stellen verlangen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden.

§ 8

Sperrung, Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder

die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene der Nutzung zugestimmt hat.

(2) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

§ 9

Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (§ 7 Abs. 7 DSG-EKD) ist dem gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organ des Werkes oder der Einrichtung unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei der Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Beauftragten für den Datenschutz (§ 7 Abs. 1 DSG-EKD) wenden. Er hat insbesondere

- a) eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Zwecke und Ziele, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, über deren regelmäßige Empfänger sowie über die Art der eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsanlagen zu führen;
- b) die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
- c) die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen;
- d) bei der Auswahl der in der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen beratend mitzuwirken.

(4) Zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz soll nicht bestellt werden, wer mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt ist oder wem die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

Artikel II

Verordnung zu § 12

§ 10

Schutz der Sozialdaten

Für die Verarbeitung der von Sozialleistungsträgern

übermittelten personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 3 DSGVO) gelten die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - X. Buch - (SGB X) entsprechend.

§ 11

Schutz der Daten außerhalb von Dateien

Bei der Inanspruchnahme diakonischer Einrichtungen dürfen personenbezogene Daten, die außerhalb von Dateien gespeichert werden, nur offenbart werden, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Offenbarungs- und Verschwiegenheitspflichten nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

Artikel III

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

Hannover, den 21. März 1986

Dr. Kruse

Bischof

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Anlage 1

(zu § 6 Abs. 1 VO DSGVO)

Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

- 1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),

10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 2 VO DSGVO, i. V. m. § 1 Abs. 2 DSGVO)

Übersicht über den Geltungsbereich des Kirchengesetzes über den Datenschutz

Evangelische Kirche in Deutschland
Gliederkirche:

(Bezeichnung und Anschrift)

.....
.....

1. Name des Werkes oder der Einrichtung

.....

2. Anschrift

.....

3. Rechtsform

.....

4. Aufgabenstellung für das kirchliche Werk bzw. die kirchliche Einrichtung

.....

Nr. 54* Vertrag über die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch die Evangelische Kirche in Deutschland.

Vom 13./20. Dezember 1985.

Zwischen

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

- vertreten durch den Leitenden Bischof -

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland

– vertreten durch den Rat –

wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i.d.F. vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 141) vereinbaren die Vertragsschließenden, daß das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche aufgrund von § 1 Abs. 3 der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. September 1985 (Rechtswegverordnung ABl. EKD Heft 11, Jahrgang 1985) und dieses Vertrages auch für Streitigkeiten nach § 1 Abs. 1 und 2 der Rechtswegverordnung Revisionsgericht nach den Vorschriften der Rechtshofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist.

Artikel 2

Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland über das kirchengerichtliche Verfahren in Verwaltungssachen gilt als gliedkirchliches Recht i.S. der Vorschriften über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht.

Artikel 3

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 5 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des § 4 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Verfahrensordnung) vom 14. Februar 1977 (ABl. VELKD Bd. V, S. 23) sind in Verfahren, in denen die Evangelische Kirche in Deutschland im Revisionsverfahren Klägerin oder Beklagte ist, nicht anzuwenden.

Artikel 4

Die der Vereinigten Kirche durch die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts für Rechtsachen der Evangelischen Kirche in Deutschland erwachsenden Kosten sind von der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erstatten.

Artikel 5

Dieser Vertrag wird in den Verkündungsblättern der Vertragsschließenden veröffentlicht.

Artikel 6

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Er kann beiderseits mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß des Kalenderjahres gekündigt werden. Verfahren, die im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung anhängig sind, sind weiter nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu behandeln.

Hannover, den 20. Dezember 1985

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Der Leitende Bischof

D. Stoll

Hannover, den 13. Dezember 1985

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

K r u s e

(Der Vorsitzende)

H a m m e r

(Der Präsident des Kirchenamtes)

Nr. 55* Ausführungsbestimmungen vom 17. Oktober 1980 i.d.F. des Änderungsbeschlusses vom 19. März 1981 (ABl. EKD 1981 S. 170) zum Auslandsgesetz vom 18. März 1954 (ABl. EKD 1954 S. 110);

hier: Änderung der Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes § 1, Abs. 1, ab 1. Januar 1986.

Die Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes – Anhang – zu den Ausführungsbestimmungen – wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 wie folgt neu festgesetzt:

Stufe 1	monatlich	DM 2.690,63
Stufe 2	monatlich	DM 2.854,36
Stufe 3	monatlich	DM 3.018,09
Stufe 4	monatlich	DM 3.181,82
Stufe 5	monatlich	DM 3.345,55
Stufe 6	monatlich	DM 3.509,28
Stufe 7	monatlich	DM 3.673,01
Stufe 8	monatlich	DM 3.836,74
Stufe 9	monatlich	DM 4.000,47
Stufe 10	monatlich	DM 4.164,20
Stufe 11	monatlich	DM 4.327,93
Stufe 12	monatlich	DM 4.491,66
Stufe 13	monatlich	DM 4.655,39
Stufe 14	monatlich	DM 4.819,12

Das Aufrücken in die nächste Stufe erfolgt jeweils nach zwei Dienstjahren.

Der Kinderzuschlag nach § 1, Abs. 1 beträgt DM 80,- monatlich für jedes Kind, das die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erfüllt.

Die Festsetzung der vorstehenden Gehaltstabelle erfolgt aufgrund des Entwurfes eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1986 unter dem Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Regelung.

Die Gehaltstabelle – ABl. EKD 1985 S. 2 – wird hiermit aufgehoben.

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

In Vertretung

K o c h

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

— Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West —

Nr. 56* Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956.

Vom 2. Juli 1985.

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 (ABl. EKD 1957 S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1979 (ABl. EKD S. 132), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

»Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (ABl. EKD 1955 Nr. 59) – Disziplinalgesetz – gilt in der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.«
2. § 2 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes und dieser Verordnung finden auf Amtsträger Anwendung. Amtsträger im Sinne dieser Verordnung sind Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst, Prediger sowie Kirchenbeamte.

(2) Die Gliedkirchen können die Anwendung auf Träger anderer kirchlicher Dienste ausdehnen.

(3) Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes und dieser Verordnung sind auf Amtsträger entsprechend anwendbar, deren Dienstverhältnis begründet ist, die aber noch nicht ordiniert sind oder noch kein Amtsgelöbnis abgelegt haben.«
3. In § 3 Absatz 1 werden jeweils die Worte »Geistliche und Kirchenbeamte« bzw. »Geistlichen und Kirchenbeamten« durch »Amtsträger« ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »Vorsitzenden und Beisitzer« durch »Mitglieder« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »gegen einen ordinierten Prediger« durch »gegen einen Prediger« ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»Die Mitglieder der Disziplinarkammern bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.«

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Darin werden die Worte »§ 62 (1) Satz 3« durch »§ 62 Absatz 1 Satz 3« ersetzt.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union entscheidet in Disziplinarverfahren gegen die in § 3 Absatz 1 Buchstaben a und d bezeichneten Amtsträger. Im übrigen entscheiden die Disziplinarkammern der Gliedkirchen.

(2) Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union gliedert sich in zwei Abteilungen. Die Erste Abteilung ist zuständig für Verfahren gegen Amtsträger, für die nach § 3 der Rat oder die Kirchenkanzlei des Bereichs Deutsche Demokratische Republik zuständige Dienststelle ist. Die Zweite Abteilung ist für alle anderen Verfahren zuständig. Jede der beiden Abteilungen ist Disziplinarkammer im Sinne dieser Verordnung.«

6. Die §§ 10 und 11 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

»§ 10

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen wird ein gemeinsamer Disziplinarhof gebildet. Dieser entscheidet in der für die Disziplinarkammern vorgesehenen Besetzung. Der Disziplinarhof wird nicht nach Bekenntnissen gegliedert; § 58 Absatz 2 Satz 2 des Disziplinalgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Der Disziplinarhof ist zweite Instanz gegenüber Entscheidungen der Disziplinarkammern der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen.

(3) Der Disziplinarhof gliedert sich in zwei Senate. Der Erste Senat ist zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Disziplinarkammern im Bereich Deutsche Demokratische Republik. Der Zweite Senat ist für alle anderen Entscheidungen zuständig. Jeder der beiden Senate ist Disziplinarhof im Sinne dieser Verordnung.

§ 11

(1) Die Mitglieder des Disziplinarhofs sowie ihre Stellvertreter werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union aufgrund von Vorschlagslisten der Gliedkirchen gewählt. Die Synode achtet auf eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der Gliedkirchen. Im übrigen findet § 7 Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absatz 3 und Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(2) Die Besetzung des Zweiten Senats richtet sich danach, welcher Gliedkirche der Beschuldigte angehört. Der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter dürfen nicht der Gliedkirche des Beschuldigten angehören; der zweite geistliche und der zweite nichtgeistliche Beisitzer müssen aus ihr kommen. Nach diesen Grundsätzen kann die Synode einen Vorgeschlagenen zugleich zum Mitglied und zum Stellvertreter wählen.

§ 11a

(1) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Zuständigkeit des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche der Union auch für Kirchen begründet werden, die nicht Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind. Der Rat ist zum Abschluß solcher Vereinbarungen ermächtigt.

(2) In der Vereinbarung kann festgelegt werden, daß bis zu zwei Beisitzer durch Beisitzer aus der Gliedkirche des Beschuldigten ersetzt werden. § 11 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.«

7. In § 12 Absatz 1 werden die Worte »der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955« gestrichen.
8. In § 18 werden die Worte »§ 122 (1) Satz 2« durch »§ 122 Absatz 1 Satz 2« ersetzt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden die Worte »Zweiter Senat des Disziplinarhofs« durch »Disziplinarhof« ersetzt, Buchstabe c wird gestrichen.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»Sind Erklärungen gegenüber dem Disziplinarhof abzugeben oder sind bei diesem Schriftstücke einzureichen, so genügt zur Fristwahrung der rechtzeitige Eingang bei der Geschäftsstelle der Disziplinarkammer, deren Entscheidung angefochten worden ist.«

Artikel 2

Die Kirchenkanzlei wird ermächtigt, die Verordnung über das Disziplinarrecht in der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung wird in Kraft gesetzt, nachdem alle Gliedkirchen zugestimmt haben.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt der Beschluß über die Gliederung der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Februar 1963 (ABl. EKD 1964 Seite 29) außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Artikel 4

(1) Die Ämter der Mitglieder des bisherigen Ersten Senats und der Zweiten Abteilung des Zweiten Senats des Disziplinarhofs enden am 30. Juni 1986.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden beim Ersten Senat und bei der Zweiten Abteilung des Zweiten Senats anhängige Verfahren von den Senaten in ihrer bisherigen Besetzung und nach dem bisher geltenden Recht zu Ende geführt.

Berlin, den 2. Juli 1985

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –

D. Brandt

Die Verordnung wird mit Wirkung vom 1. April 1986 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 4. Februar 1986

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –

D. Brandt

Nr. 57* Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Disziplinarrecht.

Vom 19. Februar 1986.

Aufgrund von Artikel 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 vom 2. Juli 1985 wird die Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 (ABl. EKD 1957 S. 19) in der ab 1. April 1986 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Berücksichtigt sind

- a) die Zweite Verordnung über das Disziplinarrecht vom 3. Oktober 1961 (ABl. EKD S. 329),
- b) die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 vom 1. Oktober 1974 (ABl. EKD S. 729),
- c) die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 vom 31. Mai 1977 (ABl. EKD S. 374),
- d) die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 vom 30. Januar 1979 (ABl. EKD S. 132) und
- e) die vorstehend abgedruckte Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 vom 2. Juli 1985.

Berlin, den 19. Februar 1986

Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union

– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –

In Vertretung

Bürgel

Verordnung über das Disziplinarrecht

Aufgrund des Artikels 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (ABl. EKD 1955 Nr. 59) –

Disziplinalgesetz – gilt in der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes und dieser Verordnung finden auf Amtsträger Anwendung. Amtsträger im Sinne dieser Verordnung sind Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst, Prediger sowie Kirchenbeamte.

(2) Die Gliedkirchen können die Anwendung auf Träger anderer kirchlicher Dienste ausdehnen.

(3) Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes und dieser Verordnung sind auf Amtsträger entsprechend anwendbar, deren Dienstverhältnis begründet ist, die aber noch nicht ordiniert sind oder noch kein Amtsgelöbnis abgelegt haben.

§ 3

(1) Zuständige Dienststellen im Sinne des § 4 des Disziplinalgesetzes sind:

- a) für Amtsträger, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, der Rat der Evangelischen Kirche der Union;
- b) für Amtsträger, die Mitglieder der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamts) einer Gliedkirche sind, die Kirchenleitung dieser Gliedkirche;
- c) für die anderen Amtsträger, die im Dienst oder unter Leitung oder Dienstaufsicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union stehen, das Konsistorium (Landeskirchenamt) dieser Gliedkirche, soweit nicht das gliedkirchliche Recht anderes bestimmt;
- d) für Amtsträger aus der Evangelischen Kirche der Union, für welche die Zuständigkeit einer anderen Dienststelle nicht gegeben ist, die Kirchenkanzlei.

(2) Eine im Zeitpunkt der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zuständige Dienststelle bleibt für das weitere Verfahren zuständig.

§ 4

(1) Den Gliedkirchen bleibt vorbehalten, anstelle der §§ 25 bis 29 des Disziplinalgesetzes abweichende Bestimmungen zu treffen.

(2) Eine Vereidigung im Disziplinarverfahren findet nicht statt, soweit sie nicht von einer Gliedkirche gemäß Absatz 1 vorgesehen wird.

§ 5

Den Gliedkirchen bleibt vorbehalten, nach ihrem Recht die Disziplinarstrafe der Versetzung auszuschließen.

§ 6

Die Beteiligung eines Mitgliedes des Rates oder der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, einer Kirchenleitung oder eines Konsistoriums (Landeskirchenamts) oder einer sonst im Sinne des § 4 des Disziplinalgesetzes zuständigen Dienststelle an Beschlüssen in Disziplinarsachen ist Ausschließungsgrund im Sinne des § 40 Absatz 2 des Disziplinalgesetzes.

§ 7

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und jede ihrer Gliedkirchen wird je eine Disziplinkammer gebildet. Als Disziplinkammer der Evangelischen Kirche der Union kann die Synode die Disziplinkammer einer Gliedkirche bestimmen.

(2) Die Mitglieder der Disziplinkammern sowie ihre Stellvertreter werden für die Evangelische Kirche der

Union von der Synode der Evangelischen Kirche der Union, für die Gliedkirchen von deren Synoden gewählt. Bei Verfahren gegen einen Prediger nimmt ein ordniertes Prediger die Stelle eines geistlichen Beisitzers ein. Die Synoden regeln die Reihenfolge des Eintritts der Vertreter und bestimmen, welcher geistliche Beisitzer im Falle des Satzes 2 durch einen ordinierten Prediger sowie im Falle des § 125 des Disziplinalgesetzes durch einen Kirchenbeamten oder einen anderen Beisitzer ersetzt wird. Für die Wahlen sollen der Rat der Evangelischen Kirche der Union der Synode der Evangelischen Kirche der Union, die Kirchenleitungen der Gliedkirchen ihren Synoden einen Vorschlag machen.

(3) Die Mitglieder der Disziplinkammern bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Ist im Falle des § 62 Absatz 1 Satz 3 des Disziplinalgesetzes ein Aufschub der Ersatzwahl bis zur nächsten Tagung der Synode untunlich, so kann der Rat der Evangelischen Kirche der Union – für die gliedkirchlichen Disziplinkammern die zuständige Kirchenleitung – den Nachfolger bestellen.

§ 8

Als »Laufbahn« im Sinne des § 125 des Disziplinalgesetzes gilt der höhere, der gehobene, der mittlere und der einfache Dienst.

§ 9

(1) Die Disziplinkammer der Evangelischen Kirche der Union entscheidet in Disziplinarverfahren gegen die in § 3 Absatz 1 Buchstaben a und d bezeichneten Amtsträger. Im übrigen entscheiden die Disziplinkammern der Gliedkirchen.

(2) Die Disziplinkammer der Evangelischen Kirche der Union gliedert sich in zwei Abteilungen. Die Erste Abteilung ist zuständig für Verfahren gegen Amtsträger, für die nach § 3 der Rat oder die Kirchenkanzlei des Bereichs Deutsche Demokratische Republik zuständige Dienststelle ist. Die Zweite Abteilung ist für alle anderen Verfahren zuständig. Jede der beiden Abteilungen ist Disziplinkammer im Sinne dieser Verordnung.

§ 10

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen wird ein gemeinsamer Disziplinarhof gebildet. Dieser entscheidet in der für die Disziplinkammern vorgesehenen Besetzung. Der Disziplinarhof wird nicht nach Bekenntnissen gegliedert; § 58 Absatz 2 Satz 2 des Disziplinalgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Der Disziplinarhof ist zweite Instanz gegenüber Entscheidungen der Disziplinkammern der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen.

(3) Der Disziplinarhof gliedert sich in zwei Senate. Der Erste Senat ist zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Disziplinkammern im Bereich Deutsche Demokratische Republik. Der Zweite Senat ist für alle anderen Entscheidungen zuständig. Jeder der beiden Senate ist Disziplinarhof im Sinne dieser Verordnung.

§ 11

(1) Die Mitglieder des Disziplinarhofs sowie ihre Stellvertreter werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union aufgrund von Vorschlagslisten der Gliedkirchen gewählt. Die Synode achtet auf eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der Gliedkirchen. Im übrigen findet § 7 Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absatz 3 und Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(2) Die Besetzung des Zweiten Senats richtet sich danach, welcher Gliedkirche der Beschuldigte angehört. Der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter dürfen nicht der Gliedkirche des Beschuldigten angehören; der zweite geistliche und der zweite nichtgeistliche Beisitzer müssen aus ihr kommen. Nach diesen Grundsätzen kann die Synode einen Vorgeschlagenen zugleich zum Mitglied und zum Stellvertreter wählen.

§ 11a

(1) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Zuständigkeit des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche der Union auch für Kirchen begründet werden, die nicht Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind. Der Rat ist zum Abschluß solcher Vereinbarungen ermächtigt.

(2) In der Vereinbarung kann festgelegt werden, daß bis zu zwei Beisitzer durch Beisitzer aus der Gliedkirche des Beschuldigten ersetzt werden. § 11 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

(1) § 70 Absatz 2 Satz 1 des Disziplinalgesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

»Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen vorübergehend am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen.«

(2) Der Vorsitzende des Disziplinargerichts kann im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Dienststelle zu seiner Unterstützung einen kirchlichen Mitarbeiter heranziehen.

§ 13

Die §§ 76 und 78 des Disziplinalgesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(1) Die Verhandlung wird mit Schriftlesung eröffnet.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder ein von ihm zum Berichterstatter ernannter Beisitzer in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sowie Urteile, deren tatsächliche Feststellungen gemäß § 22 Absatz 1 des Disziplinalgesetzes der Entscheidung zugrunde gelegt werden sollen, werden in der Verhandlung verlesen. Aus den Akten und Beakten ist vorzutragen, was für eine Gesamtbeurteilung wichtig sein kann. Der Beschuldigte wird, wenn er erschienen ist, zur Person und zur Sache gehört.

(3) Die im Disziplinarverfahren oder in einem anderen gesetzlichen Verfahren erhobenen Beweise können der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden, soweit sie Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

§ 14

Die im Rahmen dieser Verordnung von einer Gliedkirche erlassenen Sondervorschriften gelten auch im Rechtsmittelverfahren.

§ 15

Zuständige Dienststellen im Sinne des § 120 des Disziplinalgesetzes sind:

- a) wenn in erster Instanz die Disziplinkammer der Evangelischen Kirche der Union entschieden hat, der Rat;
- b) wenn in erster Instanz die Disziplinkammer einer Gliedkirche entschieden hat, die Kirchenleitung dieser Gliedkirche.

§ 16

(1) Der Vorsitzende des Disziplinargerichts leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang. Er verteilt die Geschäfte unter die Beisitzer des Disziplinargerichts.

(2) Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Berichterstatter erläßt die Verfügungen, die, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, zu deren Vorbereitung dienen. Er kann dabei die Unterstützung der Dienststellen der allgemeinen kirchlichen Verwaltung in Anspruch nehmen.

(3) Die Vorbereitung der Sitzungen liegt in der Hand des Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende entscheidet über Anträge auf Erteilung von Abschriften aus den Akten.

(5) Die im Beschwerdeverfahren ergehenden Beschlüsse kann der Vorsitzende allein unterschreiben.

§ 17

Bei der Zustellung der Entscheidungen sind die Beteiligten über das zulässige Rechtsmittel sowie über die Frist und die Stelle seiner Einlegung zu belehren.

§ 18

Die Vorschrift des § 122 Absatz 1 Satz 2 des Disziplinalgesetzes findet keine Anwendung.

§ 19

(1) Geschäftsstellen werden gebildet:

- a) für die Disziplinkammern der Gliedkirchen bei den Konsistorien (Landeskirchenämtern),
- b) für die Disziplinkammer der Evangelischen Kirche der Union und den Disziplinarhof bei der Kirchenkanzlei.

(2) Sind Erklärungen gegenüber dem Disziplinarhof abzugeben oder sind bei diesem Schriftstücke einzureichen, so genügt zur Fristwahrung der rechtzeitige Eingang bei der Geschäftsstelle der Disziplinkammer, deren Entscheidung angefochten worden ist.

§ 20

(1) Das Disziplinalgesetz findet auf die vor seinem Inkrafttreten begangenen Dienstvergehen Anwendung, soweit diese auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht als Dienstvergehen verfolgt werden konnten.

(2) Eine nach dem Disziplinalgesetz zulässige Dienststrafe darf wegen eines vor dem Inkrafttreten des Disziplinalgesetzes begangenen Dienstvergehens nur verhängt werden, wenn sie auch nach dem zur Zeit der Begehung geltenden Recht zulässig war.

§ 21

Noch nicht abgeschlossene Verfahren und Wiederaufnahmeverfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach dieser Verordnung zuständigen Dienststellen über. Maßnahmen, die nach dem bisher geltenden Recht getroffen worden sind, bleiben wirksam.

§ 22

Die erste Zusammensetzung der Disziplinargerichte kann durch den Rat der Evangelischen Kirche der Union bzw. durch die Kirchenleitung der Gliedkirchen vollzogen werden.

§ 23

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union mit ihrer Verkündung in Kraft. Für die einzelnen Gliedkirchen wird sie durch den Rat der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 58 Rechtsverordnung zur Ausführung des Amtszuchtgesetzes.

Vom 20. Januar 1986. (ABl. Bd. VI, S. 22)

Aufgrund des § 140 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Amtszuchtgesetzes vom 28. Februar 1985 (ABl. Bd. V, S. 340) erläßt die Kirchenleitung nach Anhörung der Kirchenbeamtenvertretung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(zu § 2 AZG)

(1) Die Vorschriften des Amtszuchtgesetzes, die für Kirchenbeamte auf Lebenszeit gelten, sind auf die Kirchenbeamten auf Probe und auf Widerruf entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 findet ein förmliches Verfahren nicht statt.

(3) Ein Kirchenbeamter auf Probe oder ein Kirchenbeamter auf Widerruf kann wegen einer Handlung, die bei einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit eine Maßnahme zur Folge hätte, auf die nur im förmlichen Verfahren erkannt werden kann, erst entlassen werden, nachdem auf Anordnung der einleitenden Stelle eine Untersuchung durchgeführt worden ist. Die §§ 37, 38, 41 bis 48, 121 und 125 des Amtszuchtgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Aufgrund des Untersuchungsberichtes entscheidet die zuständige Stelle über die Entlassung. Im Falle der Entlassung verfallen die gemäß § 125 des Amtszuchtgesetzes einbehaltenen Bezüge.

(5) Die Anfechtung der Entlassung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte.

§ 2

(zu § 5 AZG)

Die Zuständigkeit für seelsorgerliche Bemühungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht liegt für zur Vereinigten Kirche beurlaubte Pfarrer und Kirchenbeamte unbeschadet des § 78 Abs. 4 Pfarrergesetz und des § 22 Abs. 5 Kirchenbeamtengesetz bei der Vereinigten Kirche.

§ 3

(zu § 10 AZG)

Einleitende Stelle ist die Kirchenleitung. Zuständige Stelle ist die für die Berufung des Pfarrers oder Kirchenbeamten in das Dienstverhältnis zuständige Stelle.

§ 4

(zu § 11 AZG)

(1) Für Pfarrer und Kirchenbeamte, die zur Vereinigten Kirche beurlaubt sind, verbleiben die Zuständigkeiten nach dem Amtszuchtgesetz bei der beurlaubenden Kirche.

(2) Erscheinen der Vereinigten Kirche seelsorgerliche Bemühungen oder Maßnahmen der Dienstaufsicht unzureichend (§ 5 AZG), so teilt sie der beurlaubenden Kirche dies mit und benennt die Tatsachen, die die Annahme einer Amtspflichtverletzung begründen. Die Vereinigte Kirche kann in Absprache mit der beurlaubenden Kirche die Rücknahme der Beurlaubung verlangen.

§ 5

(zu §§ 16, 82, 83, 85 Abs. 2 und 125 Abs. 2 AZG)

Bei der Berechnung der Bezüge (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) wird nur das jeweilige Grundgehalt zugrundegelegt. Eine Geldbuße soll erst dann einbehalten werden, wenn die Zahlung innerhalb einer vom Lutherischen Kirchenamt gesetzten angemessenen Frist nicht vorgenommen worden ist.

§ 6

(zu §§ 19 und 107 Abs. 2 AZG)

(1) Die Mitglieder des Spruchausschusses der Vereinigten Kirche und die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden von der Kirchenleitung berufen.

(2) Die Mitglieder des Spruchausschusses haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung; sie richten sich nach den allgemeinen Sätzen für Spruchkörper der Vereinigten Kirche.

§ 7

(zu § 42 AZG)

(1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung als Verteidiger entscheidet

1. im Verfahren vor dem Senat für Amtszucht dessen Vorsitzender,
2. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat für Amtszucht der Senat,
3. im übrigen die einleitende Stelle.

(2) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 kann der Beschuldigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Senats für Amtszucht beantragen; die von diesem getroffene Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 8

(zu §§ 52 und 53 AZG)

(1) Kammer für Amtszucht der Vereinigten Kirche ist die für Verfahren der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zuständige Kammer.

(2) Für Verfahren gegen den Leiter und die Referenten des Lutherischen Kirchenamtes (Artikel 21 Abs. 2 der Verfassung) ist die besondere Abteilung der Kammer für Amtszucht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zuständig.

§ 9

(zu §§ 69 Abs. 1 und 70 Abs. 1 AZG)

(1) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen soll nur vorgenommen werden, wenn der Eid mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage unerlässlich ist.

(2) Die zur Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens berechtigten Personen (§§ 68, 70 des Amtszuchtgesetzes) können die Beeidigung des Zeugnisses oder Gutachtens verweigern.

(3) Bei der Verpflichtung nach § 69 Abs. 1 Satz 1 des Amtszuchtgesetzes sind die Zeugen und Sachverständigen über die Bedeutung des Eides und über das Recht, nach Absatz 2 die Beeidigung zu verweigern, zu belehren.

(4) Der Zeugeneid wird in der Weise geleistet, daß der Vorsitzende nach der Aussage an den Zeugen die Worte richtet:

»Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben.«

und der Zeuge antwortet:

»Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.«

(5) Der Sachverständigeneid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten und bezieht sich darauf, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet hat. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

§ 10

(zu § 85 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 137 Abs. 1 AZG)

Die Übernahme durch einen anderen Rechtsträger steht der Versetzung gleich.

§ 11

(zu § 89 Abs. 2 AZG)

Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist die einleitende Stelle.

§ 12

(zu § 92 AZG)

(1) Die Berufung kann von der einleitenden Stelle auch zugunsten des Beschuldigten eingelegt werden.

(2) Ist die Berufung nur von dem Beschuldigten oder nur zu seinen Gunsten eingelegt worden, so darf das Urteil nicht zu seinen Ungunsten geändert werden.

§ 13

(zu § 97 AZG)

(1) Die Kirchenleitung bestellt einen rechtskundigen Beisitzer zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Senats für Amtszucht. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so führt das älteste Mitglied den Vorsitz.

(2) Die Mitwirkung gemäß § 97 Abs. 2 Amtszuchtgesetz bestimmt der Vorsitzende vor Beginn eines Geschäftsjahres für dessen Dauer.

(3) § 6 Abs. 2 gilt für die Mitglieder des Senats entsprechend.

§ 14

(zu § 101 AZG)

Auf das Verfahren vor dem Senat für Amtszucht sind im übrigen die für das Verfahren erster Instanz geltenden Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen der Gliedkirche, die das Verfahren eingeleitet hat, entsprechend anzuwenden.

§ 15

(zu § 107 AZG)

(1) Die Amtszeit des Spruchausschusses beginnt jeweils am 1. Januar, erstmals am 1. Januar 1989.

(2) Die Amtszeit des Senats für Amtszucht beginnt jeweils am 1. Januar.

§ 16

(zu § 108 Satz 3 AZG)

(1) Der Obmann des Spruchausschusses der Vereinigten Kirche und der Vorsitzende des Senats für Amtszucht sowie ihre Stellvertreter werden vom Leitenden Bischof oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Kirchenleitung auf ihr Amt verpflichtet. Der Obmann des Spruchausschusses verpflichtet die übrigen Mitglieder des Spruchausschusses und ihre Stellvertreter, der Vorsitzende des Senats für Amtszucht die übrigen Mitglieder des Senats und ihre Stellvertreter.

(2) Die Verpflichtungsformel lautet:

»Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Verfassung, Gesetze und Ordnungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen achten und wahren und meine Entscheidung ohne Ansehen der Person fällen werde.«

§ 17

(zu § 109 AZG)

(1) Mitglieder und Beauftragte einleitender Stellen der Gliedkirchen dürfen bei Verfahren aus ihrem Bereich im Senat für Amtszucht nicht mitwirken.

(2) Mitglieder eines Organes oder hauptamtliche Mitarbeiter der Vereinigten Kirche dürfen im Spruchausschuß der Vereinigten Kirche nicht mitwirken.

§ 18

(zu § 113 Abs. 2 Satz 2 AZG)

Der Vorsitzende des Senats für Amtszucht kann zur Unterstützung des Senats einen rechtskundigen Hilfsberichterstatteur zuziehen. Für diesen gilt § 17 entsprechend.

§ 19

(zu § 121 Nr. 4 AZG)

Ist der Aufenthalt des Empfängers unbekannt, so erfolgt die Zustellung eines Schriftstückes durch die Bekanntgabe im Amtsblatt der Vereinigten Kirche.

§ 20

(zu § 125 AZG)

Hat der betroffene Pfarrer oder Kirchenbeamte einen Antrag auf Überprüfung gestellt, so entscheidet die

Kammer für Amtszucht über die Aufrechterhaltung der Maßnahmen nach § 125 Abs. 1 und 2 des Amtszuchtgesetzes endgültig durch Beschluß. Der Antrag kann sechs Monate nach der Entscheidung der Kammer für Amtszucht wiederholt werden. Liegt bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil vor, so ist der Senat für Amtszucht zur Entscheidung über den Antrag zuständig.

§ 21

(zu § 127 Abs. 2 AZG)

Das Begnadigungsrecht und das Recht zum Widerspruch stehen der Kirchenleitung zu.

§ 22

(1) Bleibt der Pfarrer oder Kirchenbeamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern und ist deswegen für die Zeit des Fernbleibens der Verlust der Dienstbezüge festgestellt worden, so kann er gegen die Feststellung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Entscheidung der Kammer für Amtszucht beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Dienststelle, die den Verlust der Dienstbezüge festgestellt hat, einzureichen und zu begründen. Die Dienststelle legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Amtszucht vor.

(2) Die Kammer für Amtszucht kann Beweise wie im förmlichen Amtszuchtverfahren erheben. Sie entscheidet endgültig durch Beschluß, der zu begründen ist. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 23

(zu § 132 AZG)

In Verfahren gegen Kirchenbeamte tritt im Spruchausschuß ein Kirchenbeamter als Beisitzer hinzu, und zwar ein Kirchenbeamter des höheren Dienstes in einem Verfahren gegen einen Kirchenbeamten des höheren Dienstes und ein Kirchenbeamter des gehobenen Dienstes in Verfahren gegen Kirchenbeamte der übrigen Laufbahngruppen.

§ 24

Übergangsvorschriften

Die Amtszeit des nach der Rechtsverordnung über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes vom 19. Januar 1978 (ABl. Bd. V, S. 102) gebildeten Spruchausschusses endet am 31. Dezember 1988.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes vom 19. Januar 1978 außer Kraft.

H a n n o v e r, den 20. Januar 1986

D. Stoll

Der Leitende Bischof

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 59 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 15. November 1985 über die 2. Änderung der Dienstvertragsordnung.

Vom 3. Februar 1986. (KABl. S. 9 der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Nachstehend machen wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 15. November 1985 über die 2. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle

Dr. von Tiling

2. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 15. November 1985

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), geändert durch die 1. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Januar 1985 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 17), wie folgt geändert:

§ 1

1. Im II. Abschnitt wird vor § 5 folgender § 4a eingefügt:

»§ 4a

Aufhebung von Ausnahmen

§ 3 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. § 3 Buchst. d BAT ist nicht anzuwenden.

2. § 3 Buchst. g BAT ist nur auf Lehrbeauftragte anzuwenden. § 1 Abs. 2 des 31. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. Oktober 1973 ist nicht anzuwenden.«

2. Im III. Abschnitt wird vor § 24 folgender § 23a eingefügt:

»§ 23a

Aufhebung von Ausnahmen

§ 3 MTL II ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

§ 3 Abs. 1 Buchst. f MTL II ist nicht anzuwenden.«

3. In § 49 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Die Fortzahlung der Bezüge im Falle wiederholter Arbeitsunfähigkeit innerhalb bestimmter Fristen richtet sich nach den für vergleichbare hauptberufliche Mitarbeiter geltenden Bestimmungen.«

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

H a n n o v e r, den 15. November 1985

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Furche

(Vorsitzender)

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

Nr. 60 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –).
Vom 20. Februar 1986. (KABl. S. 22)

Aufgrund von Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Bereich der Regionalen Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) – Kirchensteuerordnung (KiStO ev.) – vom 16. November 1985 (KABl. 1986 S. 21) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

1. die Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Bereich der Regionalen Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in Berlin (West) – Kirchensteuerordnung (KiStO ev.) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1980 (KABl. S. 48),
2. das Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Bereich der Regionalen Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) – Kirchensteuerordnung (KiStO ev.) – vom 16. November 1985 (KABl. 1986 S. 21).

Berlin - Tiergarten, den 20. Februar 1986

Konsistorium
Wildner

**Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern
(Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –)**

Übersicht

I. Besteuerungsrecht	§ 1
II. Kirchensteuerpflicht	
Grundsatz	§ 2
Beginn und Ende der Steuerpflicht	§ 3
III. Arten und Höhe der Kirchensteuern	§ 4
IV. Bemessungsgrundlage der Kirchensteuern	
Kirchensteuer vom Einkommen	§ 5
Kirchgeld	§ 6
V. Erhebung der Kirchensteuern	
Grundsätze	§ 7
Erhebung von Kirchensteuern bei mehrfachem Wohnsitz,	
Betriebsstättenbesteuerung	§ 8

Ehegattenbesteuerung in glaubensverschiedenen und konfessionsverschiedenen Ehen	§ 9
Verzinsung und Säumniszuschläge	§ 10
Erlaß, Stundung, Niederschlagung	§ 11
VI. Verwaltung der Kirchensteuern	§ 12
Steuergeheimnis	§ 13
VII. Rechtsbehelfe	
Rechtsweg	§ 14
Widerspruchsverfahren	§ 15
Wirkung des Rechtsbehelfs	§ 16
VIII. Besteuerungsrecht der französisch-reformierten Gemeinden	§ 17
IX. Schlußbestimmungen	§ 18
Inkrafttreten	§ 19

I. Besteuerungsrecht

§ 1

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) erhebt Kirchensteuern zur Deckung der Ausgaben der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchenprovinz sowie für sonstige kirchliche Zwecke.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 2

Grundsatz

Kirchensteuerpflichtig sind alle Gemeindeglieder im Sinne der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und des Mitgliedschaftsrechts der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieser Steuerordnung oder auf die Aufnahme in die Evangelische Kirche folgt. Bei vorangegangenem Austritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft beginnt die Kirchensteuerpflicht jedoch frühestens mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Steuerpflicht endet

a) bei Fortzug mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Steuerordnung aufgegeben worden ist,

- b) bei Tod des Gemeindegliedes mit dem Ablauf des Sterbemonats,
- c) bei Kirchaustritt nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen.

(3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht bestanden hat, $\frac{1}{12}$ des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Kirchensteuer ergäbe. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet.

III. Arten und Höhe der Kirchensteuer

§ 4

- (1) Kirchensteuern werden erhoben als
- a) Steuer vom Einkommen,
 - b) Kirchgeld.

(2) Die Höhe der Kirchensteuern, die für den jeweiligen Erhebungszeitraum erhoben werden, wird durch Kirchensteuerbeschuß der Regionalen Synode für längstens drei Erhebungszeiträume im voraus bestimmt. Der Kirchensteuerbeschuß kann zulassen, daß bestimmte Kirchensteuerarten nicht erhoben werden.

IV. Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuern

§ 5

Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird nach der Steuer bemessen, die das Gemeindeglied nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichten hat. Vor Erhebung der Steuer ist für Kinder, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei dem Gemeindeglied zu berücksichtigen sind, die festgesetzte Einkommensteuer und die Lohnsteuer um die in § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zu kürzen.

(2) Wird die Einkommensteuer-Festsetzung geändert, so sind Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die der Änderung Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid bereits unanfechtbar geworden ist.

§ 6

Kirchgeld

(1) Das Kirchgeld wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen, die an einen typisierten Lebensführungsaufwand anknüpft. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten im Sinne des § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes; für Kinder, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen um den Anteil zu kürzen, der den Kinderentlastungsbeträgen gemäß § 51a des Einkommensteuergesetzes entspricht.

(2) Das Kirchgeld wird nach einem gestaffelten Satz erhoben, der in den jeweiligen Eingangsstufen von einem Drittel des gemeinsam zu versteuernden Einkommens ausgeht. Die Zahl der Staffeln darf insgesamt 10 nicht übersteigen.

V. Erhebung der Kirchensteuern

§ 7

Grundsätze

Die Kirchensteuern sind von allen Gemeindegliedern nach festen und gleichmäßigen Maßstäben zu erheben.

§ 8

Erhebung von Kirchensteuern bei mehrfachem Wohnsitz, Betriebsstättenbesteuerung

(1) Ein Gemeindeglied mit einem Wohnsitz oder einem gewöhnlichen Aufenthalt auch außerhalb von Berlin (West) wird zur Kirchensteuer nur herangezogen, wenn es in Berlin (West) zur Einkommensteuer veranlagt wird oder Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens entrichtet. Die von ihm anderwärts erhobenen Kirchensteuern vom Einkommen und Kirchgeld werden angerechnet. Der zu zahlende Betrag darf die Steuerschuld nicht übersteigen, die sich bei Anwendung der Bestimmungen ergibt, die an dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mit der höchsten Steuerbelastung gelten.

(2) Wird von einem Gemeindeglied Kirchensteuer außerhalb von Berlin (West) einbehalten und ist dort der Hebesatz niedriger als in Berlin (West), so ist gleichwohl bei der Veranlagung zur Einkommen- und Kirchensteuer oder bei dem auf Antrag durchgeführten Lohn- und Kirchensteuerjahresausgleich für die Kirchensteuer der in Berlin (West) geltende Hebesatz anzuwenden. Wird an der Betriebsstätte keine Kirchensteuer einbehalten, so wird das Gemeindeglied zur Kirchensteuer veranlagt.

§ 9

Ehegattenbesteuerung in glaubensverschiedenen und konfessionsverschiedenen Ehen

(1) Von Gemeindegliedern, die mit ihrem Ehegatten, der keiner steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden, wird Kirchensteuer vom Einkommen oder Kirchgeld erhoben. Entsprechendes gilt im Falle eines gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleichs.

(2) Von der Kirchensteuer nach Absatz 1 wird die jeweils höhere Steuer erhoben. Zahlungen, die auf die nicht zur Erhebung gelangende Kirchensteuer geleistet wurden, werden auf die andere Steuer angerechnet.

(3) Für Gemeindeglieder, deren Ehegatte einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe), mit der eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes nicht besteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Verzinsung und Säumniszuschläge

Die Bestimmungen der §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

§ 11

Erlaß, Stundung, Niederschlagung

(1) Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, soweit ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(2) Kirchensteuern können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für das Gemeindeglied verbunden ist.

(3) Kirchensteuern können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum Betrag stehen.

(4) Soweit die Verwaltung von Kirchensteuern den Finanzbehörden übertragen ist, können auf Antrag der Gemeindeglieder vom Finanzamt Kirchensteuern im gleichen Umfang wie die Maßstabsteuer erlassen und gestundet werden.

VI. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 12

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern kann ganz oder teilweise den Finanzbehörden übertragen werden.

(2) Über Erlaß, Stundung und Niederschlagung von Kirchensteuern entscheidet unbeschadet der Bestimmung des § 11 Absatz 4 das Konsistorium.

(3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden nicht übertragen worden ist, erteilt das Konsistorium dem Gemeindeglied einen Kirchensteuerbescheid. Dieser muß die Höhe der Kirchensteuer für den Erhebungszeitraum und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Er soll ferner die Bemessungsgrundlage und eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist, enthalten. Der Kirchensteuerbescheid ist dem Gemeindeglied durch einfachen Brief verschlossen zuzusenden.

§ 13

Steuergeheimnis

Die Mitglieder der mit der Erhebung von Kirchensteuern befaßten und zur Entscheidung über Rechtsbehelfe zuständigen Organe und alle an der Festsetzung, Erhebung und sonstigen Verwaltung von Kirchensteuern beteiligten Personen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

VII. Rechtsbehelfe

§ 14

Rechtsweg

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 15

Widerspruchsverfahren

(1) Vor Erhebung der Klage beim Verwaltungsgericht

ist die Heranziehung zur Kirchensteuer im Widerspruchsverfahren nachzuprüfen.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid dem Gemeindeglied als bekanntgegeben gilt, schriftlich oder zur Niederschrift beim Konsistorium zu erheben.

(3) Über den Widerspruch entscheidet das Konsistorium.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 16

Wirkungen des Rechtsbehelfs

(1) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgeschoben.

(2) Das Konsistorium kann auf Antrag die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen.

(3) Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

VIII. Besteuerungsrecht der französisch-reformierten Gemeinden

§ 17

Von den Gliedern der französisch-reformierten Gemeinden erhebt die Französische Kirche zu Berlin (Hugenottenkirche) Kirchensteuern im Sinne des § 1. §§ 2 bis 16 gelten entsprechend.

IX. Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Die Kirchenleitung erläßt die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung erforderlichen Bestimmungen, die der Genehmigung des Senators für Finanzen bedürfen.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen Vereinbarungen über den Kirchensteuerausgleich zu schließen oder von der Evangelischen Kirche in Deutschland hierüber aufgestellten Richtlinien zuzustimmen.

§ 19

(Inkrafttreten)

Lippische Landeskirche

Nr. 61 **Beschluß zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 28. September 1983 zur EKD-Siegelordnung.** (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 43 – RS 12.11)

Vom 21. August 1985. (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 122)

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 21. August 1985

a) Ziffer 4 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen vom 28. September 1983 zur EKD-Siegelordnung wie folgt ergänzt:

»bzw. Theologen im Angestelltenverhältnis, die mit Genehmigung des Landeskirchenamtes einen Dienstauftrag wahrnehmen.«

b) die Führung der Dienstsiegel durch Sachgebietsleiter des Landeskirchenamtes aufgrund von Ziffer 4 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen nach Maßgabe der Delegationsanordnung vom 12. Juli 1985 geregelt.

De m o l d, den 15. Oktober 1985

Lippisches Landeskirchenamt

Nr. 62 Kirchengesetz über die Visitationen der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche – Visitationsgesetz –.

Vom 22. November 1985. (Ges. u. VOBl. Bd. 8, S. 126)

Die 28. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 22. November 1985 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Grundlegung

§ 1

(1) Niemand kann für sich allein Christ sein. Auch eine christliche Gemeinde kann nicht isoliert für sich existieren. Sie braucht den Austausch mit anderen, ist angewiesen auf Hilfen, benötigt das kritische Gespräch. (Vergl. 1. Kor. 12, 4–26; Röm. 1, 11 + 12; Apg. 14, 21 ff.).

(2) Dieses Miteinander in der Kirche hat seit alter Zeit in der Visitation Ausdruck gefunden. Dabei hat die Visitation im Laufe der Kirchengeschichte verschiedenen Zielen gedient und unterschiedliche Akzente erhalten (z. B. Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit; Prüfung der Lehre; Volkskirchliche Repräsentation und Volksmission; Erbauung und Stärkung bedrängter Gemeinden). Auch heute noch kann sie unter verschiedenen Aspekten gesehen werden, stets aber geschieht sie unter theologischen, seelsorgerlichen und rechtlichen Gesichtspunkten.

(3) Die Visitation fragt nach der auftragsgemäßen, auf die Gegenwart bezogene Verkündigung des Evangeliums in allen Handlungsfeldern der Kirche und nach ihrer Auswirkung im Leben und im Dienst der Gemeinde. Sie achtet auf die Einhaltung der kirchlichen und gemeindlichen Ordnungen und fragt dabei auch nach deren Sachgemäßheit.

(4) Die Visitation gewährt durch die Teilnahme am Gottesdienst, Unterricht und an sonstigen Zusammenkünften der Gemeindeglieder Einblick in die Verhältnisse der Gemeinde. Eine besondere Bedeutung haben dabei die Versammlung des Kirchenvorstandes, die Aussprache im Mitarbeiterkreis, die Gelegenheit zu persönlichen Unterredungen mit dem Pfarrer/den Pfarrern und mit den im Dienst der Gemeinde tätigen Angestellten.

§ 2

(1) Ziel der Visitation ist es, Gemeinden und in ihrem Bereich tätige kirchliche Einrichtungen, Werke und Verbände, Pfarrer und andere Mitarbeiter bei der Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrags zu unterstützen und sie zur Selbstprüfung anzuleiten.

Sie achtet auf das Vorhandene, regt Neues an, wehrt Fehlentwicklungen, hilft bei der Lösung von Konflikten und erörtert in Kirche und Gesellschaft aufgebrochene Fragen.

(2) Bei der Visitation soll darauf geachtet werden, daß die Verkündigung schriftgemäß ist, dem in der Kirchengemeinde geltenden Bekenntnis entspricht, daß sie auf die Gegenwart ausgerichtet ist und daß die Sakramente gemäß dem Bekenntnisstand der Kirchengemeinde verwaltet werden.

(3) Die Visitation soll die Gemeinschaft der kirchlichen Mitarbeiter fördern.

Sie regt die Zusammenarbeit an und ermutigt dazu, Verantwortung füreinander wahrzunehmen.

(4) Die Visitation soll der Verbundenheit der Gemeinden dienen.

Sie fördert die kirchliche Arbeit der Gemeinden, indem sie zur Koordination und Arbeitsteilung anregt. Sie läßt die Gemeinden an den Planungen der Region und der Gesamtkirche teilnehmen und macht die wechselseitigen Verpflichtungen bewußt.

(5) Die Visitation soll die missionarische, diakonische und ökumenische Verantwortung stärken.

II. Vorbereitung der Visitation

§ 3

(1) In jeder Gemeinde wird alle sechs bis acht Jahre eine Visitation durchgeführt. Begründete Abweichungen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

(2) Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ordnet der Landeskirchenrat in der Regel nach dem Vorschlag der Superintendenten die Visitation an.

(3) Neben dem Superintendenten nehmen mindestens drei Abgeordnete des Klassentages an der Visitation teil. Einer von diesen muß ein Pfarrer sein. Der Superintendent bestimmt im Benehmen mit dem Klassenvorstand rechtzeitig die Abgeordneten. Darüber hinaus kann der Klassenvorstand den stellvertretenden Superintendenten und weitere Teilnehmer benennen. Vor der Visitation bereitet der Superintendent mit den Abgeordneten die gemeinsamen Aufgaben an Hand des Berichtsbogens vor.

§ 4

Der Superintendent vereinbart rechtzeitig den Termin einer Visitation mit dem Kirchenvorstand und teilt dem Landeskirchenamt den Termin mit.

§ 5

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes erhält zu eingehender Beantwortung Berichtsbögen,¹⁾ die je nach den betreffenden Abschnitten von dem Pfarrer/den Pfarrern und vom Kirchenvorstand zu bearbeiten sind. Die Berichtsbögen sind drei Monate vor dem Visitationstermin dem Kirchenvorstand zuzustellen und spätestens zwei Wochen vor der Durchführung der Visitation dem Superintendenten zu übersenden.

(2) Von Zeit zu Zeit wird das Muster des Berichtsbogens durch die Superintendenten auf seine Brauchbarkeit geprüft und dem Landeskirchenrat zur Genehmigung vorgelegt. Der Landeskirchenrat ordnet die Benutzung des gültigen Berichtsbogens an.

§ 6

Spätestens zwei Wochen vor der Visitation teilt/teilen der Pfarrer/die Pfarrer dem Superintendenten die Texte für die Predigt im Gemeindegottesdienst und für die Unterweisung im Kindergottesdienst sowie den Text aus Bibel oder Katechismus für die Unterrichtsstunde für die Konfirmanden mit.

§ 7

Über Verlauf und Dauer der Visitation macht der Superintendent dem Kirchenvorstand rechtzeitig genaue Angaben.

§ 8

Die Gemeindeglieder werden durch wiederholte Bekanntgabe auf die Visitation hingewiesen und zur Teilnahme eingeladen.

¹⁾ Muster ist abgedruckt im Ges. u. VOBl. Bd. 5 S. 139

III. Durchführung der Visitation

§ 9

(1) Die Visitation beginnt möglichst an einem Sonntag mit dem Gottesdienst und dem Kindergottesdienst. Im Gottesdienst hält der Superintendent eine Ansprache. Auch die Abgeordneten der Klasse können die Gemeinde mit einem Grußwort ansprechen.

(2) Die Visitation des kirchlichen Unterrichts erfolgt in der Regel an einem der auf den Visitationssonntag folgenden Wochentage.

(3) Im Gottesdienst wird der Gemeinde mitgeteilt, wann und wo der Superintendent allen Gemeindegliedern zu einer persönlichen Aussprache zur Verfügung steht.

(4) Für die Aussprache mit dem Mitarbeiterkreis und für das Gespräch mit dem Pfarrer / den Pfarrern vereinbart der Superintendent die geeignete Zeit.

§ 10

Die Visitation der Verwaltung der Gemeinde (Kirchenbücher, Aktenverwahrung, Archiv, Lagerbuch, Werturkunden usw.) und notwendige Besichtigungen der Gebäude und Anlagen werden möglichst an einem der auf den Visitationssonntag folgenden Wochentage durchgeführt. Dabei sollten mehrere Mitglieder des Kirchenvorstandes zugegen sein.

§ 11

(1) Am Abend eines Visitationswochentages halten die Visitatoren eine Besprechung mit dem Kirchenvorstand ab.

(2) Zu dieser Zusammenkunft wird der Kirchenvorstand wie zu einer ordentlichen Sitzung eingeladen. Der Superintendent leitet diese Sitzung.

(3) Dem Kirchenvorstand ist Gelegenheit zu geben, sich in Abwesenheit des Pfarrers / der Pfarrer mit den Visitatoren auszusprechen.

(4) Im Rahmen der Visitation kann ein Gemeindeabend oder eine Versammlung der Gemeinde stattfinden.

IV. Bericht über die Visitation und Abschluß

§ 12

(1) Im Einvernehmen mit den beteiligten Abgeordneten verfaßt der Superintendent einen den gesamten Verlauf der Visitation umfassenden Bericht.

(2) Der Superintendent setzt darauf mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einen Sonntag fest, an dem der Visitor den Gottesdienst hält, im Anschluß daran oder am Nachmittag den Kirchenvorstand versammelt und mit ihm den Bericht des Superintendenten erörtert. Soweit der Bericht auf die Predigt und Katechese Bezug nimmt, wird er getrennt abgefaßt und ist Gegenstand einer persönlichen Aussprache mit dem Pfarrer / den Pfarrern.

(3) Dem Landeskirchenrat ist der Bericht über die Visitation unverzüglich vorzulegen. Diese Eingabe muß enthalten:

- a) Bericht des Superintendenten;
- b) die Niederschrift der Predigt;
- c) die ausgefüllten Berichtsbögen;
- d) den Unterrichtsentwurf;
- e) den Bericht über die Kirchenvorstandssitzung.

(4) Für visitierte reformierte Gemeinden erteilt der Landeskirchenrat durch seinen Vorsitzenden und für lutherische Gemeinden durch den luth. Kirchenrat dem Kirchenvorstand über den zuständigen Superintendenten einen Abschlußbescheid.

V. Zusätzliche Bestimmungen

§ 13

Bei Visitationen in den Gemeinden der reformierten Superintendenten übernimmt der Landessuperintendent die Funktion des Superintendenten im Sinne des § 3 Abs. 3 dieses Kirchengesetzes. Neben den Abgeordneten der Klasse nimmt der stellvertretende Superintendent teil. In der Gemeinde des lutherischen Superintendenten führt der lutherische Kirchenrat mit den Abgeordneten der luth. Klasse und dem stellvertretenden Superintendenten die Visitation durch.

§ 14

Für die im § 13 bestimmten Visitationen wird der Abschlußbescheid im Sinne von § 12 Abs. 4 durch den Superintendenten in Verbindung mit einem von ihm zu haltenden Gemeindegottesdienst im Kirchenvorstand erörtert.

§ 15

Für die Teilnahme an einer Visitation werden durch das Landeskirchenamt Ersatz für Verdienstausschlag und Reisekosten in der Höhe der Sätze gewährt, die die Mitglieder der Landessynode erhalten.

VI. Inkrafttreten

§ 16

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Das Kirchengesetz vom 30. November 1959 über die Kirchenvisitationen (Ges. u. VOBl. Bd. 5 S. 19) tritt zu dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Detmold, den 11. Dezember 1985

Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Haarbeck	Harms
Dr. Ehnes	Wesner
Böttcher	Fabian
Kindsvater	

Nr. 63 Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerninnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche – Pfarrerausbildungsgesetz –.

Vom 22. November 1985. (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 128)

Inhaltsverzeichnis

- I. **Grundlegende Bestimmung**
- II. **Allgemeine Bestimmungen**
 - § 1 Ausbildungsgänge
 - § 2 Durchführung der Theologischen Prüfungen
- III. **Theologisches Studium und Erste theologische Prüfung**
 - § 3 Theologisches Studium
 - § 4 Aufnahme in die »Liste der Studenten der Theologie«
 - § 5 Meldung zur Ersten theologischen Prüfung
 - § 6 Erste theologische Prüfung

IV. Vorbereitungsdienst und Zweite theologische Prüfung

- § 7 Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst
- § 8 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis
- § 9 Privat-rechtliches Dienstverhältnis
- § 10 Verpflichtung
- § 11 Vorbereitungsdienst
- § 12 Gemeindevikariat
- § 13 Schulvikariat
- § 14 Predigerseminar
- § 15 Anleitung und Beratung der Vikare
- § 16 Dienstaufsicht
- § 17 Vernachlässigung der Ausbildung
- § 18 Meldung zur Zweiten theologischen Prüfung
- § 19 Zweite theologische Prüfung
- § 20 Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 21 Beendigung aufgrund einer Prüfungsentcheidung
- § 22 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst
- § 23 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 24 Folgen der Beendigung des Vorbereitungsdienstes

V. Besondere Bestimmungen

- § 25 Eheschließung
- § 26 Fürsorge
- § 27 Erholungsurlaub
- § 28 Ausbildungsfremde Tätigkeiten
- § 29 Besondere Vorschriften für die Führung des Dienstes

VI. Änderung des Pfarrerdienstgesetzes, des Hilfsdienstgesetzes und des Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes

- § 30 Änderung des Pfarrerdienstgesetzes
- § 31 Änderung des Hilfsdienstgesetzes
- § 32 Änderung des Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 33 Ausführungsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten
- § 35 Übergangsbestimmungen.

Die 28. ordentliche Landessynode hat zur Ausführung des Art. 76 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Ordnung der ref. und luth. Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 18. März 1957 (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 183) in ihrer Sitzung am 22. November 1985 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Grundlegende Bestimmung

Das Pfarramt ist ein geistliches Amt, das auf dem der Kirche von ihrem Herrn gegebenen Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente beruht. Zurüstung und Berufung haben ihre Voraussetzungen in der Zusage des Herrn: »Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen und werdet meine Zeugen sein.« (Apg. 1, 8)

Aus dieser Verheißung entspringt die Verpflichtung, daß der Dienst des Pfarrers gegründet sein muß im Gehorsam des Glaubens an Jesus Christus, wie die Heilige Schrift ihn bezeugt.

Darum erwartet die Kirche von allen, die sich auf dieses Amt vorbereiten, daß sie ihr Leben unter dem Wort Gottes in lebendiger Verbindung mit der Gemeinde führen.

Von dieser Grundlage her will das folgende Gesetz in seinen Regelungen verstanden sein.

II. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Ausbildungsgänge**

(1) Die Ausbildung für den Dienst des Pfarrers in der Lippischen Landeskirche geschieht in einer theologisch-wissenschaftlichen und einer praktischen Ausbildung und wird durch die Ablegung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfungen (pro facultate concionandi – pro ministerio) abgeschlossen.

(2) Gemeindeglieder mit einer abgeschlossenen nicht-theologischen Hochschulbildung, die für ein Pfarramt geeignet erscheinen, können vom Landeskirchenrat nach einer angemessenen theologischen Zurüstung zur Zweiten theologischen Prüfung zugelassen werden.

Vor der Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung ist die Theologische Prüfungskommission zu hören.

(3) Ordinierte Missionare, die im Dienst der Äußeren Mission gestanden haben und von ihrer Missionsgesellschaft empfohlen werden, können von der Landessynode zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit im Pfarramt zugelassen werden. In jedem Fall hat der Landeskirchenrat vorher zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine sinnvolle Anwendung des § 3a Pfarrerdienstgesetz gegeben sind.

§ 2**Durchführung der theologischen Prüfungen**

Die Prüfungen werden durch die Theologische Prüfungskommission abgenommen.

Die Zusammensetzung der Theologischen Prüfungskommission und die Durchführung der beiden theologischen Prüfungen werden vom Landeskirchenrat durch eine besondere Prüfungsordnung geregelt.

III. Theologisches Studium und Erste theologische Prüfung**§ 3****Theologisches Studium**

(1) Zur Ersten theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens acht Semestern, davon sechs Semester nach Ablegung der letzten Sprachenprüfung, nachweist. Als Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt das Studium an dem evangelisch-theologischen Fachbereich einer deutschen Hochschule, an einer evangelisch-kirchlichen Hochschule oder an einer anderen von dem Landeskirchenrat als geeignet anerkannten vergleichbaren Hochschuleinrichtung.¹⁾

(2) Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache voraus.

¹⁾ Entsprechend dem Vertrag zwischen der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 6. März 1958 (Artikel 9) sind in der Regel sechs Semester an einer deutschen Universität zu studieren.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich mit seinem Schreiben vom 18. August 1981 damit einverstanden erklärt, daß in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 des Vertrags des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 von dem Erfordernis, sechs Semester an einer deutschen Universität zu absolvieren, abgewichen werden kann, wenn der Antragsteller wenigstens vier Semester evangelische Theologie an einer deutschen staatlichen Hochschule studiert hat.

(3) Für die Meldung zur Ersten theologischen Prüfung ist der Nachweis eines mindestens achtwöchigen Praktikums in einer Kirchengemeinde, in der Diakonie oder in der Arbeitswelt zu erbringen, wovon mindestens vier Wochen auf ein Gemeindepraktikum entfallen müssen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt auf Antrag von dem Erfordernis des Nachweises eines Gemeindepraktikums befreien.

Die erforderlichen Bestimmungen zur Einrichtung, Durchführung und Dauer des Praktikums werden vom Landeskirchenrat erlassen.

(4) Das Landeskirchenamt kann, insbesondere aus Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang, von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Teil erlassen.

§ 4

Aufnahme in die »Liste der Studenten der Theologie«

(1) Theologiestudenten, die ihren Wohnsitz im Bereich der Lippischen Landeskirche haben und die beabsichtigen, in deren Dienst zu treten, sollen bei Beginn ihres Studiums die Aufnahme in die »Liste der Studenten der Theologie« bei dem Landeskirchenamt beantragen und folgende Unterlagen einreichen:

- a) Handgeschriebener Lebenslauf einschl. Lichtbild;
- b) Pfarramtliches Zeugnis des zuständigen Gemeindepfarrers im verschlossenen Umschlag;
- c) Beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses;
- d) Beglaubigte Kopie der Immatrikulationsbescheinigung;
- e) Eine Darlegung der Gründe, die den Antragsteller veranlaßt haben, das Studium der Theologie aufzunehmen.

Sie stellen sich ferner zu einem persönlichen Gespräch dem Landessuperintendenten und, sofern sie lutherischen Bekenntnisses sind, dem Superintendenten der luth. Klasse vor.

Das Landeskirchenamt entscheidet danach über die Eintragung in die »Liste der Studenten der Theologie«.

(2) Mit der Eintragung in die »Liste der Studenten der Theologie« wird kein Rechts-, sondern nur ein Beratungsverhältnis mit der Lippischen Landeskirche begründet.

Die Studenten sind verpflichtet, an Beratungsgesprächen und an einer der jährlich stattfindenden landeskirchlichen Tagungen für Theologiestudenten teilzunehmen.

Die Studenten sollen während ihres Theologiestudiums möglichst auch den Kontakt zu ihrer Kirchengemeinde, zu ihrem Gemeindepfarrer und dem zuständigen Superintendenten halten.

(3) Der Landessuperintendent soll sich der Studenten der Theologie beratend und fördernd annehmen.

§ 5

Meldung zur Ersten theologischen Prüfung

Die Meldung zur Ersten theologischen Prüfung ist frühestens nach Ablauf der in § 3 festgesetzten Studienzzeit zulässig. Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 6

Erste theologische Prüfung

(1) In der Ersten theologischen Prüfung wird festge-

stellt, ob der Prüfling sich die notwendigen Kenntnisse in den einzelnen Disziplinen erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbständig theologisch zu arbeiten.

(2) Die Theologische Prüfungskommission legt dem Landeskirchenrat das Ergebnis der Ersten theologischen Prüfung vor. Danach übersendet das Landeskirchenamt den Prüflingen den Bescheid über das Ergebnis der Prüfung.

Prüflinge, die das Examen bestanden haben, erhalten ein Zeugnis mit den Noten der einzelnen Prüfungsfächer und dem Gesamtergebnis der Prüfung.

Prüflinge, die das Examen nicht bzw. noch nicht bestanden haben, erhalten eine Notenübersicht.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat nach Anhörung der Prüfungskommission eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.

(4) Wenn die Prüfungskommission Bedenken hinsichtlich der Eignung des Prüflings für den kirchlichen Vorbereitungsdienst hat, so teilt sie dies dem Landeskirchenrat mit.

IV. Vorbereitungsdienst und Zweite theologische Prüfung

§ 7

Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst

(1) Studenten, die ihre Erste theologische Prüfung bestanden haben, können durch Beschluß des Landeskirchenrates in den kirchlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen und zum Vikar berufen werden.

Die Bewerber müssen

- a) vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und
- b) gesundheitlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein.

Die Vikare werden in der »Liste der Kandidaten der Theologie« geführt.

(2) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Erste theologische Prüfung abgelegt hat und im übrigen die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Studenten, die eine der Ersten theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung abgelegt haben, können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

In beiden Fällen ist eine Übernahme in den Vorbereitungsdienst nur möglich, wenn das abgelegte Erste theologische Examen den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz und der dazu erlassenen Prüfungsordnung entspricht.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst muß innerhalb von zwei Jahren nach dem Bestehen der Ersten theologischen Prüfung oder der vergleichbaren Prüfung gestellt werden.

(4) Der Landeskirchenrat kann Richtlinien für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst bei nicht ausreichender Zahl der Ausbildungsplätze erlassen.

§ 8

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

(1) Der Vikar steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, es sei denn, daß darin ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muß außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf und zum Vikar berufen wird.

(4) Im übrigen finden auf die Berufung die §§ 8 bis 10 des Pfarrerdienstgesetzes Anwendung.

§ 9

Privat-rechtliches Dienstverhältnis

Aus besonderen Gründen kann im Einzelfall der Vorbereitungsdienst in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet werden. Dabei kann der Landeskirchenrat von dem Vorliegen einzelner Berufungsvoraussetzungen absehen. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst des Vikars betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zwingend voraussetzen.

§ 10

Verpflichtung

Vikare werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Berufung auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Über die Verpflichtung, die durch den Landessuperintendenten oder den lutherischen Kirchenrat in Gegenwart des juristischen Kirchenrates zu erfolgen hat, ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert einschließlich der Vorbereitungszeit auf das Zweite theologische Examen mindestens zwei Jahre und sechs Monate, sofern der Landeskirchenrat ihn nicht in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verkürzt.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag zur Ableistung eines diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienstes im In- oder Ausland über den in Absatz 1 bezeichneten Punkt hinaus um höchstens ein Jahr verlängert werden.

Der Vorbereitungsdienst wird in der Regel im Gemeindevikariat, im Schulvikariat und im Predigerseminar durchgeführt. Einzelheiten der praktischen Ausbildung regelt das Landeskirchenamt.

(2) Die Ausbildung hat die Aufgabe, den Vikar in allen Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes einzuführen und ihn persönlich zu fördern. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhält der Vikar Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen seiner Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung des Mentors bzw. Leiters des Predigerseminars zu

predigen, bei Taufe und Abendmahl mitzuwirken, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben (*licentia concionandi*).

(3) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen den Vikar auch in ein Vikariat in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer ihr angeschlossenen Auslandsgemeinde einweisen.

(4) In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt den Vikar in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen.

§ 12

Gemeindevikariat

(1) Für die Zeit des Gemeindevikariats wird der Vikar einem in der Gemeindefarbeit erfahrenen Pfarrer (Mentor) zugewiesen, der ihn in die verschiedenen Aufgaben der pfarramtlichen Tätigkeit einführt.

(2) Der Vikar wird von dem Mentor durch Hospitation, durch Beteiligung am pfarramtlichen Dienst und durch Übertragung von selbständigen Aufgaben mit den Diensten eines Pfarrers vertraut gemacht. Der Mentor fördert den Vikar in seiner theologischen Weiterbildung. Der Vikar soll zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes hinzugezogen werden.

(3) Der Vikar hat an einem Kursus zur Einführung in das Kirchenrecht und die kirchliche Verwaltung teilzunehmen.

(4) Nach Beendigung des Gemeindevikariates erstattet der Mentor dem Landeskirchenamt einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit und Eignung des Vikars.

§ 13

Schulvikariat

(1) Während des Schulvikariates soll der Vikar seine Kenntnisse in Pädagogik und Katechetik praktisch und wissenschaftlich erweitern und vertiefen.

(2) Das Schulvikariat beträgt in der Regel drei Monate. Für die Zeit des Praktikums wird der Vikar einem pädagogischen Mentor zugewiesen.

(3) Nach Beendigung des Schulvikariates hat der Vikar über diesen Ausbildungsabschnitt einen ausführlichen Bericht zu schreiben, der erkennen läßt, wie er sich mit den Problemen des Unterrichtes und mit seinen Teil-Aufgaben vertraut gemacht hat. Dieser Bericht ist dem Landeskirchenamt durch den Mentor zu überreichen, der eine Beurteilung über den Vikar beifügt.

§ 14

Predigerseminar

(1) Das Predigerseminar hat die Aufgabe,

- die Gemeinschaft der Vikare untereinander und mit den Lehrern des Seminars in Gebet und Arbeit als Gemeinschaft unter dem Wort einzuüben,
- die theologische Erkenntnis der Vikare zu fördern,
- das Verständnis für die Gegenwartsaufgaben der Einzelgemeinden, der Gesamtkirche und der Ökumene zu vertiefen,
- die Vikare, soweit als möglich, in Verbindung mit den am Seminarort bestehenden Gemeinden in praktischer Betätigung anzuleiten.

(2) Die Einweisung in das Predigerseminar erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Studiendirektor durch das Landeskirchenamt. Für die Kandidaten reformierten Bekenntnisses kommt in erster Linie das »Predigerseminar in Elberfeld« in Frage. Die Kandidaten lutherischen Bekenntnisses werden durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem lutherischen Superintendenten in ein Predigerseminar eingewiesen.

(3) Der Leiter des Predigerseminars erstattet dem Landeskirchenamt nach Beendigung der Ausbildung eine eingehende Beurteilung über den Vikar. Diese Beurteilung muß vor allem Aufschluß über die charakterliche Haltung und über die wissenschaftliche Befähigung des Vikars geben sowie über die Eignung für die Versorgung des Pfarramtes.

§ 15

Anleitung und Beratung der Vikare

(1) Die Anleitung und Beratung des Vikars erstreckt sich auf seine wissenschaftliche und praktische Weiterbildung sowie auf die Lebensführung. Hierbei tragen der Landessuperintendent und die Superintendenten eine besondere Verantwortung.

(2) Der Vikar ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erledigen.

(3) Der Vikar hat in der Zeit, während der er nicht im Predigerseminar ist,

- a) auf Aufforderung des Landeskirchenamtes an den landeskirchlichen Tagungen für Vikare teilzunehmen,
- b) auch auf Aufforderung des zuständigen Superintendents in dessen Gegenwart zu predigen und zu unterrichten,
- c) auf Einladung des zuständigen Superintendents an den Beratungen des Klagentages und an den Pfarrkonventen der Klasse als Gast teilzunehmen.

§ 16

Dienstaufsicht

(1) Der Vikar untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes.

(2) Über den Vikar führt die besondere Dienstaufsicht

- a) während des Gemeindevikariates und des Schulvikariats der Superintendent, in dessen Klasse er das Gemeindevikariat absolviert,
- b) während des Seminaraufenthaltes der Leiter des Predigerseminars.

(3) In allen anderen Fällen regelt das Landeskirchenamt die besondere Dienstaufsicht.

§ 17

Vernachlässigung der Ausbildung

(1) Einem Vikar, der seine wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigt, ein für einen künftigen Diener der Kirche unwürdiges Verhalten zeigt oder sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügt, ist in mildereren Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von demjenigen erteilt, der die besondere Dienstaufsicht führt (§ 16 Abs. 2 und 3). Sie kann auch vom Landeskirchenamt erteilt werden.

(2) In schwereren Fällen ist der Vikar mit einem Verweis zu belegen. Der Verweis wird durch das Landeskirchenamt ausgesprochen. Der Verweis ist schriftlich zu begründen, zuzustellen und zur Personalakte zu nehmen.

(3) Der Vikar ist in allen Fällen zuvor zu hören.

(4) Gegen den Verweis kann beim Landeskirchenrat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Rechtsmittel eingelegt werden.

(5) Ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne der Absätze 1 und 2 oder die Erteilung eines zweiten Verweises kann zur Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst berechtigen (§ 22 Abs. 2 Buchst. d).

(6) Beharrliche und öffentliche Leugnung der in der Landeskirche geltenden Bekenntnisgrundlagen können ebenfalls zu Entlassung führen.

§ 18

Meldung zur Zweiten theologischen Prüfung

(1) Die Meldung zur Zweiten theologischen Prüfung ist frühestens zwei Jahre und spätestens vier Jahre nach Ablegung der Ersten theologischen Prüfung zulässig, sofern nicht das Landeskirchenamt in begründeten Ausnahmefällen die Frist auf Antrag verlängert. Dieser Antrag muß vor Ablauf der Vier-Jahres-Frist gestellt sein.

(2) Über die Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt. Ein Vikar, der seine Meldung nicht innerhalb von vier Jahren nach der bestandenen Ersten theologischen Prüfung abgegeben und einer Erinnerung durch das Landeskirchenamt innerhalb eines halben Jahres nicht Folge geleistet hat, kann aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(3) Kandidaten der Theologie aus einer anderen, der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Gliedkirche, können mit deren Zustimmung zur Zweiten theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine diesem Gesetz entsprechende wissenschaftliche und praktische Vorbildung nachweisen.

§ 19

Zweite theologische Prüfung

(1) In der Zweiten theologischen Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling sich die für den Dienst in der Kirche erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat. Dieser Nachweis setzt die Erweiterung der im Ersten theologischen Examen nachgewiesenen wissenschaftlichen Befähigung durch die im praktischen Vollzug der Vikarausbildung zusätzlich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten voraus.

(2) Die Theologische Prüfungskommission legt dem Landeskirchenrat das Ergebnis der Zweiten theologischen Prüfung vor. Danach übersendet das Landeskirchenamt den Prüflingen den Bescheid über das Ergebnis der Prüfung.

Prüflinge, die das Examen bestanden haben, erhalten ein Zeugnis mit den Noten der einzelnen Prüfungsfächer und mit dem Gesamtergebnis der Prüfung.

Prüflinge, die das Examen nicht bzw. noch nicht bestanden haben, erhalten eine Notenübersicht.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat nach Anhörung der Prüfungskommission eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.

(4) Wenn die Prüfungskommission Bedenken hinsichtlich der Eignung des Kandidaten für den Hilfsdienst hat, so teilt sie dies dem Landeskirchenrat mit.

§ 20

Beendigung des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Vikars endet außer durch Tod durch:

Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung (§ 21),

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst (§ 22),

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst (§ 23).

§ 21

Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung

Das Dienstverhältnis endet, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt ein anderes Dienstverhältnis begründet wird, mit Ablauf des Monats, in dem dem Vikar schriftlich mitgeteilt wird, daß er die Zweite theologische Prüfung bestanden hat oder ihm nach einem Nichtbestehen der Zweiten theologischen Prüfung schriftlich mitgeteilt wird, daß er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

§ 22

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Vikar kann jederzeit seine Entlassung aus dem Dienst verlangen. Das Verlangen ist auf dem Dienstwege schriftlich zu erklären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung dem Antragsteller noch nicht zugestellt worden ist.

(2) Der Landeskirchenrat kann den Vikar jederzeit durch Widerruf entlassen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gem. § 7 (1) b weggefallen sind,
- b) sich erweist, daß er den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht wird,
- c) er sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zur Zweiten theologischen Prüfung gemeldet hat oder
- d) ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinn von § 17 vorliegt oder bereits zwei Verweise erteilt waren.

(3) Vor der Entscheidung über die Entlassung sind der Vikar, der Mentor, der Superintendent und der Leiter des Predigerseminars zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Vikar zuzustellen. Die Entscheidung über die Beschwerde unterliegt der kirchengerechtlichen Nachprüfung nach dem Kirchengesetz für die gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland.

(4) Über die Entlassung erhält der Vikar eine Urkunde, die den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten muß.

(5) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weggefallen sind, in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. d) jedoch frühestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden der Entlassungsentscheidung.

§ 23

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Der Vikar scheidet aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn er aus der Kirche austritt oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitrifft. § 81 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 24

Folgen der Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte und Anwartschaften i. S. der §§ 80 Abs. 3 Satz 1 und 81 Abs. 3 Satz 1 Pfarrerdienstgesetz sowie alle Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und des Anspruchs auf Unfallfürsorge.

V. Besondere Bestimmungen

§ 25

Eheschließung

Die beabsichtigte und erfolgte Eheschließung ist dem Landessuperintendenten mitzuteilen.

§ 26

Fürsorge

Der Vikar erhält Bezüge, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 27

Erholungsurlaub

Der Vikar hat während des Vorbereitungsdienstes Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts.

§ 28

Ausbildungsfremde Tätigkeiten

Will ein Vikar sich zeitweilig einer anderen Ausbildung oder Tätigkeit widmen, so bedarf er dazu eines vom Landeskirchenamt bewilligten Urlaubs.

§ 29

Besondere Vorschriften für die Führung des Dienstes

Soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikare die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes sinngemäße Anwendung.

VI. Änderung des Pfarrdienstgesetzes, des Hilfsdienstgesetzes und des Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes

§ 30

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Kirchengesetz vom 5. Juni 1973 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche i. d. F. vom 23. November 1983 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält mit der Überschrift »Berufungsvoraussetzungen« folgende Fassung:

(1) Die Berufung in ein Pfarramt der Lippischen Landeskirche geschieht in Wahrung des Bekenntnisstandes der in ihr verbundenen ev.-ref. und ev.-luth. Kirchengemeinden. Maßgebend für die Berufung ist das Ordinationsgelübde.

(2) In ein Pfarramt darf nur berufen werden, wer sich im Glauben an das Evangelium gebunden weiß, die erforderlichen Gaben hat und sich so verhält, wie es von einem Diener der Kirche erwartet wird.

Er muß

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit haben und mindestens 25 Jahre alt sein;
- b) vollberechtigtes Glied einer Kirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein;
- c) die nach dem Pfarrerausbildungsgesetz vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung durchlaufen und die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben sowie bereit sein, sich ordinieren zu lassen;
- d) anstellungsfähig sein (§ 4 Hilfsdienstgesetz);
- e) gesund und frei von solchen körperlichen und psychischen Schäden sein, die ihn an der Ausübung des Dienstes hindern;
- f) bereit und in der Lage sein, die sich aus der grundlegenden Bestimmung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(3) In außerordentlichen Fällen kann von der Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und von der deutschen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Berufung abgesehen werden.

2. Folgender Text wird als § 3 a neu eingefügt:

(1) Pfarrer ev.-ref. Bekenntnisses aus einer anderen als der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Gliedkirchen können berufen werden, nachdem sie sich einem Kolloquium unterzogen haben, das von dem Landessuperintendenten, dem Präses der Landessynode und dem zuständigen Superintendenten durchgeführt wird. Das Kolloquium stellt den Bekenntnisstand und die Eignung für den Dienst in der Lippischen Landeskirche fest. Die Zulassung zu dem Kolloquium verfügt der Landeskirchenrat.

(2) Pfarrer ev.-luth. Bekenntnisses unterliegen den gleichen Bestimmungen bei einer Berufung in eine evangelisch-lutherische Gemeinde der Lippischen Landeskirche. Das Kolloquium wird in diesem Fall von dem lutherischen Superintendenten, dem lutherischen Kirchenrat und einem theologischen Mitglied des Klassenvorstandes durchgeführt. Der Landessuperintendent hat das Recht, an dem Kolloquium beratend teilzunehmen.

(3) Pfarrer aus evangelisch-unierten Kirchengebieten haben sich vor Berufung in ein Pfarramt gleichfalls einem Kolloquium zu unterziehen. Dieses wird nach den in Abs. 1 und 2 niedergelegten Bestimmungen durchgeführt, je nachdem, ob es sich um eine reformierte oder lutherische Pfarrstelle handelt.

(4) Pfarrer aus ausländischen evangelischen Kirchen können in ein Pfarramt der Lippischen Landeskirche nur berufen werden, wenn der Landeskirchenrat feststellt, daß sie im Sinne des Pfarrerausbildungsgesetzes ausreichend vorgebildet und geeignet sind, dies insbesondere auch im Hinblick auf die Beherrschung der deutschen Sprache. Abs. 1–3 gelten sinngemäß.

§ 31

Änderung des Hilfsdienstgesetzes

Das Kirchengesetz vom 23. November 1983 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrvikare im Hilfsdienst – Hilfsdienstgesetz – wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

»die nach dem Pfarrerausbildungsgesetz vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung durchlaufen und die theologischen Prüfungen mit

Erfolg abgelegt haben sowie bereit sind, sich ordinieren zu lassen.«

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»Soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrvikare die Vorschriften des Pfarrerdienstgesetzes, insbesondere die §§ 3, 3a, 11–50, sinngemäße Anwendung.«

3. § 13 Hilfsdienstgesetz wird aufgehoben.

§ 32

Änderung des
Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes

§ 3 des Kirchengesetzes vom 23. November 1976 über die Besetzung der Pfarrstellen der ref. und luth. Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche – Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz – wird wie folgt geändert:

»Zum Pfarrer darf nur berufen werden, wer die Voraussetzungen für die Berufung nach dem Pfarrerdienstgesetz, insbesondere nach § 3 dieses Kirchengesetzes, erfüllt.«

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33

Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden mit Ablauf des 31. Dezember 1985 aufgehoben, insbesondere

a) das Kirchengesetz vom 22. November 1960 über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche – Vorbildungsgesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 5 S. 31),

b) § 96 Buchst. c) und d) des Kirchengesetzes vom 5. Juni 1973 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche – Pfarrerdienstgesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 65).

§ 35

Übergangsbestimmung

Bei den Vikaren, die vor dem 31. Dezember 1985 in den kirchlichen Vorbereitungsdienst berufen worden sind, verbleibt es bei dem zum Zeitpunkt ihrer Berufung geltenden Recht.

Detmold, den 11. Dezember 1985

Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Haarbeck	Harms
Dr. Ehnes	Wesner
Böttcher	Fabian
Kindsvater	

Nr. 64 **Beschluß zum Beschluß vom 22. November 1983 zur Regelung der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle mit einem Theologenehepaar – Modellphase –.**

Vom 22. November 1985. (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 135)

Die 28. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 22. November 1985 beschlossen, den Beschluß vom 22. November 1983 zur Regelung der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle mit einem Theologenehepaar – Modellphase – (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 41 – RS 2.1.1) wie folgt zu ändern:

1. In Ziffer 2 wird die Zahl »3« durch die Zahl »6« ersetzt.
2. In Ziffer 8 Satz 1 wird das Datum »31. Dezember 1986« durch das Datum »31. Dezember 1989« ersetzt.
3. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Detmold, den 11. Dezember 1985

Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Haarbeck	Harms
Dr. Ehnes	Wesner
Böttcher	Fabian
Kindsvater	

Nr. 65 **Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes vom 10. Juni 1980 über den Finanzausgleich unter den Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche – Finanzausgleichsgesetz (FAG) –.**

Vom 11. Dezember 1985. (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 135)

Die 28. ordentliche Landessynode hat gemäß § 2 des Kirchengesetzes vom 22. November 1985 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 10. Juni 1980 über den Finanzausgleich unter den Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche – Finanzausgleichsgesetz (FAG) – den Landeskirchenrat beauftragt, eine Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes bekanntzugeben.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 1985 die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen, die nachstehend bekanntgemacht wird.

Detmold, den 11. Dezember 1985

Lippisches Landeskirchenamt

**Kirchengesetz
vom 10. Juni 1980
über den Finanzausgleich unter den
Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche
– Finanzausgleichsgesetz (FAG) –
in der Fassung vom 11. Dezember 1985**

Die 27. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 10. Juni 1980 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Auf der Grundlage der Verfassung der Lippischen Landeskirche stehen die Kirchengemeinden zur Erfüllung ihres Auftrages in Verbindung mit den Klassen und der Landeskirche. In Anbetracht der unterschiedlichen Finanzkraft

der Kirchengemeinden und im Hinblick auf die Erhebung der Kirchensteuer nach einheitlichen Hebesätzen besteht die unabwiesbare Notwendigkeit eines Finanzausgleichs unter den Kirchengemeinden, wenn zukünftig sichergestellt werden soll, daß alle Kirchengemeinden ihre Aufgabe erfüllen.

§ 1

Zum Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Kirchengemeinden erfolgt die Verteilung des Kirchensteueraufkommens der Kirchengemeinden nach gleichmäßigen und festen Maßstäben, die sich in einem Verteilerschlüssel ausdrücken.

§ 2

Der Verteilerschlüssel (§ 1) wird im einzelnen wie folgt ermittelt, wobei Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Verteilerschlüssels das Kirchensteueraufkommen des Jahres 1972 in Höhe von 10 410 556,87 DM, ab 1. Januar 1986 11 254 656,07 DM und ab 1. Januar 1988 12 380 121,68 DM ist (37 % des gesamten Kirchensteueraufkommens, ab 1. Januar 1986 40 % und ab 1. Januar 1988 44 %).

(1)

- a) Jede Kirchengemeinde erhält je Pfarrstelle einen Grundbetrag von 30 000,- DM.
- b) Jede Kirchengemeinde erhält einen Betrag in Höhe von 1,4 % der Gebäudeneuwertversicherungssumme des Jahres 1980 ohne Kindergärten.
- c) Aufgrund der festgestellten genauen Gemeindegliederzahlen erhält jede Kirchengemeinde je Gemeindeglied einen gleich hohen Betrag. Dieser Gemeindegliederanteil ergibt sich aus der Differenz von 10 410 556,87 DM, ab 1. Januar 1986 11 254 656,07 DM, ab 1. Januar 1988 12 380 121,68 DM, und der Summe der Beträge Absatz (1) Buchstabe a) bis b).

(2) Der nach Absatz 1 ermittelte Betrag je Kirchengemeinde, dividiert durch 281, 3 664 018 DM, ergibt den Verteilerschlüssel je Kirchengemeinde je 100 000,- DM Kirchensteuergesamtaufkommen.

(3) Der nach § 2 Abs. 1 und 2 ermittelte Verteilerschlüssel wird nur dann neu berechnet, wenn die Bezugsgrößen, Anzahl der Pfarrstellen, Gemeindegliederzahlen oder die Gebäudeneuwertversicherungssumme sich wesentlich ändern.¹⁾

Als wesentliche Änderungen werden angesehen:

- a) die Errichtung oder Aufhebung einer Pfarrstelle;
- b) eine erhebliche Änderung der Gemeindegliederzahlen oder
- c) eine erhebliche Änderung der Gebäudeneuwertversicherungssumme 1980.

Die Landessynode legt allgemein fest, wann eine Änderung nach b) oder c) erheblich ist.

§ 3

Bei der Verteilung der Kirchensteuer erhalten die Kirchengemeinden 37 %, ab 1. Januar 1986 40 % und ab 1. Januar 1988 44 %, die Landeskirche 63 %, ab 1. Januar 1986 60 % und ab 1. Januar 1988 56 %.

¹⁾ Die Lippische Landessynode versteht unter erheblicher Änderung der Gemeindegliederzahlen z.Zt. eine mindestens 20 %ige Veränderung und unter erheblicher Änderung der Gebäude-Neuwert-Versicherungssumme von 1980 eine Änderung von 500 000,- DM. (Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 66).

§ 4

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
 (2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Lippische Landeskirchenrat.

§ 5

Das Kirchengesetz vom 28. November 1973 über den vorläufigen Finanzausgleich unter den Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche – FAG – (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 112) mit den Änderungen in den Kirchengesetzen vom 23. November 1976 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 212) und vom 26./27. November 1979 (Ges. u. VOBl. Bd. 7 Nr. 5) wird aufgehoben.

Detmold, den 11. Dezember 1985

Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Haarbeck	Harms
Dr. Ehnes	Wesner
Böttcher	Fabian
Kindsvater	

Nr. 66 Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes vom 10. Juni 1980 über den Finanzausgleich unter den Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche.

Vom 11. Dezember 1985. (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 136)

Der Landeskirchenrat erläßt nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 22. November 1985 zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 10. Juni 1980 aufgrund von § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich unter den Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 10. Juni 1980 (Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 65), folgende Durchführungsverordnung:

1. Für die Bildung des Verteilerschlüssels § 1 werden für jede lippische Kirchengemeinde folgende Daten benötigt:

a) Anzahl der Pfarrstellen

Hierunter ist jede Pfarrstelle einer Kirchengemeinde mit Ausnahme der Pfarrstellen in den Anstaltsgemeinden, in der Militärkirchengemeinde sowie der Funktionspfarrstellen zu verstehen. Ebenso sind vakante Pfarrstellen mit zu berücksichtigen, soweit sie zur (Wieder-)Besetzung freigegeben sind.

b) Gebäudeneuwertversicherungssumme des Jahres 1980

Aufgrund der Feststellung der Brandkassenwerte von 1914 lassen sich die Werte für 1980 durch den Vervielfältiger ohne Schwierigkeiten ermitteln. Bei der Ermittlung sollen alle Gebäude der Kirchengemeinden mit Ausnahme der Kindergärten berücksichtigt werden. Auch für Gebäude, die erst nach 1980 gebaut werden, ist die Neuwertversicherungssumme für das Jahr 1980 zu ermitteln.

c) Anzahl der Gemeindeglieder

Die Anzahl der Gemeindeglieder wird zwischen den Kirchengemeinden und der Meldestelle des Landeskirchenamtes abgestimmt und festgesetzt.

Stichtag für die unter a) – c) genannten Meßdaten ist jeweils der 1. Januar des dem Anwendungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres, d. h. für die Verteilung der Kirchensteuern des Jahres 1981 ist der Stichtag für die unter Buchstabe a) – c) genannten Daten jeder Kirchengemeinde der 1. Januar 1980. An diesem Festsetzungsdatum sind die Zahlen für jede Kirchengemeinde zu erfassen und von ihr der Kirchensteuerstelle mitzuteilen.

2. Der nach der Aufteilung durch die Grundbeträge Pfarrstellenzahl und Gebäudeneuwertversicherungssumme verbleibende Restbetrag von dem insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag von 10 410 556,87 DM, ab 1. Januar 1986 11 254 656,07 DM, ab 1. Januar 1988 12 380 121,68 DM, wird auf alle Kirchengemeinden entsprechend ihrer Gemeindegliederzahl verteilt.

3. Durch die Vorschrift unter Ziff. 2 erhält jede Kirchengemeinde aufgrund der Daten Pfarrstellenzahl, Gebäudeneuwertversicherungssumme und Gemeindegliederzahl einen bestimmten DM-Betrag vom jeweiligen Gesamtbetrag. Dividiert man diesen Anteilbetrag jeder Kirchengemeinde durch das gesamte Kirchensteueraufkommen des Jahres 1972 in Höhe von 28 136 640,18 DM, dann erhält man den Anteilssatz der betreffenden Kirchengemeinde. Die Schlüsselzahl für die jeweilige Kirchengemeinde erhält man durch Multiplikation des Anteilssatzes mit 100 000 und Rundung auf 2 Stellen hinter dem Komma.

4. Wird der Anteil der Kirchengemeinden am Gesamtkirchensteueraufkommen (§ 3) verändert, so verändert sich der in § 2 genannte zur Verteilung anstehende Betrag entsprechend. Demzufolge sind bei einer Änderung des Anteilssatzes alle Schlüsselzahlen neu zu ermitteln.

5. Die Schlüsselzahlen werden ansonsten nur noch bei wesentlichen Änderungen der Daten Pfarrstellenzahl, Gebäudeneuwertversicherungssumme von 1980 und Gemeindegliederzahl einer Kirchengemeinde neu berechnet.

Die Landessynode hat als wesentliche Änderung die Errichtung oder Aufhebung einer Pfarrstelle, die Änderung der Gemeindegliederzahlen einer Kirchengemeinde um mindestens 20 % und die Änderung der Gebäudeneuwertversicherungssumme von 1980 in einer Kirchengemeinde um mindestens 500 000,- DM festgelegt. Die wesentliche Änderung von nur einer Meßzahl in einer Kirchengemeinde macht es erforderlich, daß eine Neuberechnung aller Schlüsselzahlen der Kirchengemeinden erfolgt.

Werden die Schlüsselzahlen aufgrund wesentlicher Änderungen der Meßzahlen neu berechnet, so werden alle Daten, die für die Berechnung der Schlüsselzahlen relevant sind, mit der Höhe bzw. mit dem Wert am letzten Stichtag angesetzt und für die Berechnung verwendet.

6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.
 7. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. August 1980 außer Kraft.

Im Auftrag des Lippischen Landeskirchenrates bekanntgegeben:

Detmold, den 11. Dezember 1985

Lippisches Landeskirchenamt

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 67 Neues Dienstwohnungsrecht in der Nordelbischen Kirche.

Vom 30. Januar 1986. (GVOBl. S. 25)

Die Kirchenleitung hat am 14. Januar 1986 durch Rechtsverordnungen in Ausführung von § 13 a Kirchenbesoldungsgesetz das neue Dienstwohnungsrecht für die Pastoren und Kirchenbeamten in der NEK geregelt. Um den Verwaltungen einen größeren Spielraum für die Umstellung auf das neue Recht zu ermöglichen, treten diese Regelungen erst zum 1. Juli 1986 in Kraft. Im folgenden werden alle für das neue Dienstwohnungsrecht relevanten Bestimmungen veröffentlicht bzw. auf sie verwiesen, um den zuständigen Dienststellen die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zusammengefaßt an die Hand zu geben. Es werden daher nachstehend veröffentlicht:

1. *) Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung von Pastoraten (Pastoratsvorschriften – NEK) vom 14. Januar 1986
2. *) Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung kirchlicher Dienstwohnungen für Kirchenbeamte (Kirchliche Dienstwohnungs Vorschriften für Kirchenbeamte – KiDWVKB –) vom 14. Januar 1986
3. *) Bekanntmachung der Richtwerte zur Ermittlung der Mietwerte gem. § 7 der Pastoratsvorschriften vom 20. Januar 1986
4. *) Bekanntmachung des Pauschalbetrages für Schönheitsreparaturen gem. § 17 Abs. 5 der Pastoratsvorschriften vom 30. Januar 1986
5. *) Rechtsverordnung über die Renovierung und Instandsetzung von Dienstwohnungen (Tapetenverordnung) vom 12. August 1985
6. *) Bekanntmachung des Tapetenhöchstpreises gem. § 3 der Tapetenverordnung vom 29. Januar 1986
7. *) Hinweis auf steuerrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Dienstwohnungen und Heizkostenzuschüssen vom 23. Januar 1986.

Hinsichtlich des Dienstwohnungsrechts für tarifliche Angestellte und Arbeiter ist eine Verwaltungsanordnung des Nordelbischen Kirchenamtes in Vorbereitung.

K i e l, den 30. Januar 1986

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

J e s s e n

Nr. 68 Ordnung des Frauenwerks der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Vom 28. Januar 1986. (GVOBl. S. 53)

Die Kirchenleitung hat gemäß Art. 81 Abs. 3 Verfassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke vom 14. Januar 1984 folgende Ordnung erlassen:

*) hier nicht abgedruckt.

Ordnung des Frauenwerks der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Erster Abschnitt

Aufgaben und Grundlagen

§ 1

(1) Das Frauenwerk ist ein Werk der Nordelbischen Kirche. Auf der Grundlage der Präambel der Verfassung hat es die Aufgabe, Frauen in ihren Lebensbezügen das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Dienst zu verkündigen.

(2) Die Arbeit des Frauenwerks geschieht als Dienst für die Frauen in den Kirchengemeinden, in den Kirchenkreisen und in der Nordelbischen Kirche.

§ 2

(1) In der Kirchengemeinde geschieht Frauenarbeit, indem Frauengruppen sich bilden oder gebildet werden.

(2) Jede Frauengruppe entsendet im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand eine Delegierte in die Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im Kirchenkreis.

§ 3

(1) Die Frauenarbeit im Kirchenkreis wird durch eine oder mehrere Arbeitsgemeinschaften und die Kirchenkreisbeauftragte(n) und gegebenenfalls durch einen Beirat und weitere Mitarbeiterinnen*) wahrgenommen.

(2) Das Weitere kann durch Kirchenkreissatzung geregelt werden.

§ 4

(1) Die Arbeitsgemeinschaft wird aus den Delegierten aller Frauengruppen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises gebildet. Die Kirchenkreisbeauftragte ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft gibt Anregungen für die Frauenarbeit des Kirchenkreises, fördert die Arbeit in den Kirchengemeinden und die Zusammenarbeit im Kirchenkreis und nimmt einmal jährlich den Bericht der Kirchenkreisbeauftragten und gegebenenfalls des Beirats entgegen. Sie wählt Delegierte in die Nordelbische Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit und in andere Ausschüsse.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft wählt den Beirat, falls die Satzung die Bildung eines Beirats vorsieht. Ist dies nicht der Fall, nimmt die Arbeitsgemeinschaft zusätzlich die Aufgaben des Beirats gemäß § 5 Abs. 2 wahr.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende, die in der Regel nicht die Kirchenkreisbeauftragte sein soll. Sie beruft die Arbeitsgemeinschaft ein, falls kein Beirat besteht.

§ 5

(1) Falls die Satzung die Bildung eines Beirats vorsieht, bestimmt die Arbeitsgemeinschaft die Anzahl der Mit-

*) hier und im folgenden Funktionsbezeichnung auch männlich gemeint.

glieder des Beirats. Sie sind aus den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zu wählen. Die Satzung kann beides abweichend regeln. Die Kirchenkreisbeauftragte und die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft sind Mitglieder des Beirats. Dem Beirat soll ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes angehören.

(2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Arbeitsgemeinschaft;
- Regelung der Vertretung der Kirchenkreisbeauftragten;
- Planung und Beratung der Frauenarbeit des Kirchenkreises;
- Vorbereitung des Haushaltsplanes für die Frauenarbeit zur Beschlußfassung durch Kirchenkreisvorstand und Kirchenkreissynode.

(3) Von den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft und des Beirats ist der Propst unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen; im übrigen gilt Art. 40 Abs. 4 Verfassung.

§ 6

(1) Die Kirchenkreisbeauftragte wird nach Anhörung des Beirats bzw. der Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im Kirchenkreis und der Leiterin des Frauenwerks der NEK durch den Kirchenkreisvorstand berufen. Sie wird durch den Propsten in ihr Amt eingeführt.

(2) Die Aufgaben der Kirchenkreisbeauftragten können auch von bis zu drei Personen in einer Gruppe wahrgenommen werden. Die Zuständigkeit der einzelnen Gruppenmitglieder untereinander und gegenüber Dritten ist festzulegen.

(3) Die Kirchenkreisbeauftragte hat die Aufgabe, die Frauenarbeit in den Gemeinden anzuregen, zu fördern und auf Kirchenkreisebene zu ergänzen. Sie wahrt die Verbindung mit anderen Werken im Kirchenkreis, mit dem Frauenwerk der NEK und mit den übrigen Frauenorganisationen. Sie tritt vor den Organen des Kirchenkreises für die Frauenarbeit ein. Sie ist Delegierte im Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises.

Zweiter Abschnitt

Organisation und Arbeit des Frauenwerkes der Nordelbischen Kirche

§ 7

(1) Gemeinsame Aufgaben der Frauenarbeit in der Nordelbischen Kirche nimmt das Nordelbische Frauenwerk durch die Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit in der Nordelbischen Kirche, den Geschäftsführenden Ausschuß, die Leiterin und die Dienststelle des Nordelbischen Frauenwerks wahr.

(2) Die Dienststelle hat ihren Sitz in Neumünster.

§ 8

(1) Der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit gehören an:

- a) die Kirchenkreisbeauftragten;
- b) Delegierte aus den Arbeitsgemeinschaften der Kirchenkreise:

Kirchenkreise Altona, Blankenese, Harburg, Nienendorf, Eutin, Lauenburg, Münsterdorf, Neumünster, Oldenburg, Pinneberg, Plön, Rantzau, Segeberg, Angeln, Eckernförde, Eiderstedt, Husum/Bredstedt,

Norderdithmarschen, Schleswig, Süderdithmarschen, Südtondern, Rendsburg und Flensburg

je 1 Delegierte

Kirchenkreis Kiel und Lübeck

je 2 Delegierte

Kirchenkreis Alt-Hamburg und Stormarn

je 3 Delegierte

- c) bis zu 7 Personen, die vom Geschäftsführenden Ausschuß berufen werden;
- d) 3 Personen aus der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft der Familien-Bildungsstätten;
- e) die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, die nicht in (1) a bis d bereits genannt sind. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit teil.

(2) Die Leiterin des Nordelbischen Frauenwerks, die Geschäftsführerin, die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen im Fachbereich gemeindebezogene und gesellschaftsbezogene Frauenarbeit, die Leiterinnen der übrigen Fachbereiche und die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Nordelbischen Frauenwerks nehmen an den Sitzungen der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft mit beratender Stimme teil.

(3) Die Nordelbische Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie muß außerdem zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Geschäftsführende Ausschuß es beantragen. Die Einberufung geschieht durch die Vorsitzende.

(4) Die Nordelbische Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihren ehrenamtlichen Mitgliedern eine Vorsitzende. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Ihre Stellvertretung wird von einem ehrenamtlichen Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen.

(5) Die Nordelbische Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit hat die Aufgaben, Anregungen für Frauenarbeit in der Nordelbischen Kirche zu geben, die Grundsätze der Arbeit zu beraten, den Jahresbericht entgegenzunehmen und Wahlen in den Geschäftsführenden Ausschuß durchzuführen.

§ 9

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehören an:

- a) die Leiterin und die stellvertretende Leiterin des Nordelbischen Frauenwerks;
- b) die Vorsitzende der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit;
- c) vier Kirchenkreisbeauftragte, zwei hauptamtliche und zwei ehrenamtliche, die von den Kirchenkreisbeauftragten gewählt werden;
- d) zwei hauptamtliche und zwei nicht hauptamtliche in der Kirche tätige Mitarbeiterinnen des Frauenwerks, die aufgrund einer Vorschlagsliste des Geschäftsführenden Ausschusses von der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft gewählt werden.

(2) Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des Fachbereichs gemeindebezogene und gesellschaftsbezogene Frauenarbeit, die Leiterin des Fachbereichs Müttergenesung, die Geschäftsführerin, die Leiterinnen der übrigen Fachbereiche und die Vertreterin der Mitarbeitervertretung nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Ein von der Kirchenleitung entsandtes Mitglied sowie nach Artikel 103 Abs. 2 Satz 2 Verfassung die zu-

ständigen Dezernenten im Nordelbischen Kirchenamt nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuß wählt seine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende. Wenn die Leiterin des Frauenwerks der NEK nicht Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses ist, muß sie dessen stellvertretende Vorsitzende sein.

§ 10

Der Geschäftsführende Ausschuß berät und beschließt über die Grundsätze, die Konzeption und die Durchführung der Arbeit des Nordelbischen Frauenwerks.

Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) den Entwurf des Sonderhaushalts für das Nordelbische Frauenwerk aufzustellen und die Jahresrechnung zur Prüfung und Weiterleitung an die Synode abzunehmen;
- b) Wahlen von Mitgliedern der Kammer für Dienste und Werke nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes durchzuführen;
- c) Berufungen nach § 8 Abs. 1 Buchst. c und in sonstige Gremien vorzunehmen;
- d) der Kirchenleitung regelmäßig Bericht zu erstatten;
- e) bei Änderungen dieser Ordnung und bei der Auflösung des Werkes mitzuwirken.

§ 11

(1) Die Leiterin des Frauenwerks und ihre Stellvertreterin werden nach Anhörung des Geschäftsführenden Ausschusses von der Kirchenleitung berufen.

(2) Die Leiterin vertritt das Nordelbische Frauenwerk in Kirche und Öffentlichkeit. In Zusammenarbeit mit ihrer Stellvertreterin und der Vorsitzenden der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft wahrt sie die Verbindung mit der

Frauenarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Frauenwerken anderer Gliedkirchen, der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung und der Bundesarbeitsgemeinschaft der evangelischen Familien-Bildungsstätten und pflegt die Kontakte zu ökumenischen Einrichtungen.

(3) Die Leiterin des Nordelbischen Frauenwerks untersteht der Dienstaufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes. Sie führt die Dienstaufsicht über die im Frauenwerk tätigen Pastorinnen, sowie über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle des Nordelbischen Frauenwerks und der von der Dienststelle verwalteten Einrichtungen.

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 12

Die Amtszeit der Mitglieder in den Organen der Frauenarbeit, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind, beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen schriftlich vorgenommen werden.

§ 13

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichweilig werden die Einstweilige Anordnung über die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in der Frauenarbeit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20. Juni 1978 und die Ordnung des Landeskirchlichen Frauenwerks Schleswig-Holstein vom 2. Februar 1968 aufgehoben.

K i e l, den 28. Januar 1986

Die Kirchenleitung

D. Stoll

Bischof

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 69 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 76 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 9. Januar 1986. (KABl. S. 9)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 11. Januar 1985 (KABl. S. 23), wird wie folgt geändert:

Artikel 76 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Sie darf nur abgelehnt werden, wenn die Amtshandlung nach der Kirchenordnung nicht zulässig ist oder wenn Gründe der Kirchenzucht entgegenstehen oder wenn die Vornahme der Amtshandlung durch den erwählten Pfarrer das gedeihliche Zusammenleben in der Gemeinde gefährdet.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

B a d N e u e n a h r, den 9. Januar 1986

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

D. Brandt

Becker

Nr. 70 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 109, 141 und 165 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 9. Januar 1986. (KABl. S. 10)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 11. Januar 1985 (KABl. S. 23), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 109 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Andere Pastoren im Hilfsdienst, die der Gemeinde zugewiesen sind, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Dasselbe gilt für Pastoren im Sonderdienst, die für die Kirchengemeinde eingestellt sind.«

2. Artikel 141 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

»b) aus den Inhabern der Pfarrstellen, die in einer Gemeinde, einem Verband oder beim Kirchenkreis selbst errichtet sind, und aus den Pfarrverwesern (Artikel 109 Abs. 2); Inhaber von Verbandspfarrstellen, deren Aufgaben sich nicht auf einen Kirchenkreis beschränken, gehören nur der Kreissynode an, der sie gemäß Satzung des Verbandes oder gemäß Vereinbarung der beteiligten Kreissynodalvorstände zugeordnet sind, oder, falls eine solche Regelung nicht getroffen wurde, der Kreissynode, in der sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Das gleiche gilt von Kreis Pfarrern, die von mehreren Kirchenkreisen angestellt sind;«

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

»(8) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Pastoren im Hilfsdienst und im Sonderdienst, Gemeindemissionare und Predigthelfer nehmen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Im Kirchenkreis tätigen Pfarrern, Gemeindemissionaren und Predigthelfern kann die Kreissynode in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen, Pfarrern, die gemeinsam mit anderen eine Pfarrstelle versorgen, jedoch nur, wenn sie gemäß Artikel 104 Abs. 2 Mitglied eines Presbyteriums sind. Die im Bereich des Kirchenkreises wohnenden Mitglieder der Landessynode, der Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.«

3. Artikel 165 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Superintendent versammelt die im Bereich des Kirchenkreises tätigen Pfarrer, Gemeindemissionare, Pastoren im Hilfsdienst und im Sonderdienst sowie die Vikare des Kirchenkreises zum Pfarrkonvent. Der Pfarrkonvent soll in jedem Monat, möglichst an einem feststehenden Tag, zusammentreten.

§ 2

Soweit Pastoren im Hilfsdienst vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach Artikel 109 Abs. 3 oder Artikel 141 Abs. 8 der Kirchenordnung in der bisherigen Fassung beschließende Stimme beigelegt worden ist, bleibt Ihnen das Stimmrecht erhalten.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bad Neuenahr, den 9. Januar 1986

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

D. Brandt

Becker

Nr. 71 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend das Dienstrecht der Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 9. Januar 1986. (KABl. S. 10)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz betreffend das Dienstrecht der Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 24), zuletzt geändert durch das Ausführungsgesetz zum Abgeordnetengesetz vom 12. Januar 1985 (KABl. S. 26), wird wie folgt geändert:

Nach § 10 werden folgende §§ 10a und 10b eingefügt:

»§ 10a

(1) Ein Pfarrer kann bis zum 31. Dezember 1992 auch ohne die in § 61a Abs. 1 und 2 Satz 1 des Pfarrerdienstgesetzes genannten Voraussetzungen auf seinen Antrag ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt oder in einem eingeschränkten Dienstverhältnis verwendet werden. Im übrigen finden die §§ 61a bis 61c des Pfarrerdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Maßnahmen nach § 61a des Pfarrerdienstgesetzes und nach Absatz 1 dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, der Wartestand allein eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, rechtswirksam.

§ 10b

Die Entscheidung über die Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis nach § 61a Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes oder nach § 61d des Pfarrerdienstgesetzes in Verbindung mit § 10a bedarf der vorherigen Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. Der zuständige Kreissynodalvorstand ist anzuhören.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 1986 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 9. Januar 1986

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

D. Brandt

Becker

Nr. 72 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 25 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 10. Januar 1986. (KABl. S. 11)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rhein-

land hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 11. Januar 1985 (KABl. S. 23), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 25 Abs. 2 und Abs. 3 werden unverändert zu einem neuen Absatz 2 zusammengefaßt.
2. Artikel 25 erhält folgenden 3. Absatz:

»(3) Getaufte Kinder können nach genügender Vorbereitung bereits vor der Konfirmation am heiligen Abendmahl im Gottesdienst der Gemeinde teilnehmen, wenn das Presbyterium dies mit Zustimmung des Pfarrers beschlossen hat; das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Februar 1986 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 10. Januar 1986

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

D. Brandt Becker

Nr. 73 Kirchengesetz über die Teilnahme nichtkonfirmerter Kinder am heiligen Abendmahl.

Vom 10. Januar 1986. (KABl. S. 11)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat gemäß Artikel 25 Abs. 3 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Durch Beschluß des Presbyteriums kann unter Zustimmung des Pfarrers (der Pfarrer) gestattet werden, daß getaufte Kinder bereits vor der Konfirmation am heiligen Abendmahl im Gottesdienst der Gemeinde teilnehmen.

(2) Die Kinder sollen beim heiligen Abendmahl von ihren Eltern, Paten oder anderen ihnen verbundenen konfirmeren Gemeindegliedern begleitet werden.

§ 2

Auf den Empfang des heiligen Abendmahls müssen die Kinder in geeigneter Weise vorbereitet werden. Die Vorbereitung obliegt dem zuständigen Pfarrer; er soll die Eltern oder andere dem Kind verbundene Glieder der Kirche daran beteiligen.

§ 3

Die Leitungsverantwortung des die Abendmahlsfeier leitenden ordinierten Dieners am Wort gemäß Artikel 23 Abs. 1 der Kirchenordnung bleibt unberührt.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Februar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die befristete Zulassung der Teilnahme nichtkonfirmerter Kinder am heiligen Abendmahl vom 17. Januar 1981 (KABl. S. 38) außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 10. Januar 1986

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

D. Brandt Becker

Nr. 74 Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungskammergesetzes.

Vom 10. Januar 1986. (KABl. S. 11)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz) vom 16. Januar 1976 (KABl. S. 23) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Verwaltungskammer verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Vorsitzenden, ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall in einer zu Beginn der Amtsperiode von der Verwaltungskammer durch Beschluß festzulegenden Reihenfolge von den zum Richteramt befähigten Beisitzern vertreten. In diesem Fall tritt an die Stelle des in Anspruch genommenen Beisitzers dessen Stellvertreter.«

- b) in Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »zwei« durch das Wort »drei« ersetzt.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Der Vorsitzende, die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Landessynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.«

2. In § 27 wird das Wort »zwei« durch das Wort »drei« ersetzt.

3. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Geschäftsstelle der Verwaltungskammer wird vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verwaltungskammer gebildet.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 10. Januar 1986

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

D. Brandt Becker

Nr. 75 Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.
Vom 10. Januar 1986. (KABl. S. 12)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1983 (KABl. S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Buchstabe a Satz 2 erhält folgende Fassung:
 »Dies gilt nicht für die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter, die nach Artikel 86 Abs. 1, Artikel 141 Abs. 2 Buchstaben d und e, Artikel 174 Abs. 2 Buchstabe e der Kirchenordnung oder § 13 Abs. 1 Buchstabe e und § 23 Abs. 1 Buchstabe d des Verbandsgesetzes vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) in die Presbyterien, die Kreissynoden, die Landessynode oder die Verbandsvertretungen gewählt oder berufen sind;«.
2. § 2 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 »b) Inhaber oder Verwalter von Pfarrstellen, Gemeindemissionare, Pastoren im Hilfsdienst, Pastoren im Sonderdienst und Vikare,«.
3. In § 2 Abs. 2 wird der bisherige Buchstabe b Buchstabe c.
4. § 32 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 »(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Angelegenheiten der Dienststellenleitungen nach § 3 Abs. 3 und sonstiger leitender Kollegien.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bad Neuenahr, den 10. Januar 1986

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

D. Brandt Becker

Nr. 76 Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (Beschluß der Landessynode).
Vom 8. Januar 1986. (KABl. S. 13)

1. Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1980 (KABl. S. 85), zuletzt geändert durch den Beschluß der Landessynode vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 28), wird wie folgt geändert:

Dem § 30 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

- »(4) Bedenken können entweder vom lutherischen oder vom reformierten Bekenntnis her geltend gemacht werden. Die Synodalen erklären im Fall eines Bekenntnisvorbehaltes vor dem vom Präsidium zu benennenden Schriftführer der Synode, welchem Bekenntnis sie sich zuordnen. Synodale, die keine Erklärung abgeben, nehmen am Zusammentritt des Bekenntniskonvents nicht teil.
 - (5) Einberufer des Bekenntniskonvents ist das älteste Mitglied der Synode, das sich dem betreffenden Bekenntnis zugeordnet hat. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt und die Stimmberechtigung protokolliert. Die Teilnehmer wählen einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Berichterstatter aus ihrer Mitte.«
2. Diese Änderungen treten am 8. Januar 1986 in Kraft.

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelische Landeskirche Greifswald

Nr. 77 Vierzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung.
Vom 3. November 1985. (ABl. 86 S. 2)

Nachstehend veröffentlichen wir das Vierzehnte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 1985, welches von der VII. Landessynode auf ihrer 9. ordentlichen Tagung beschlossen wurde.

Greifswald, den 10. Januar 1986

Evangelisches Konsistorium
 Harder
 Oberkonsistorialrat

Vierzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 1985.

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 2. Juni 1950, in der Fassung vom 4. November 1979, beschlossen:

§ 1

Die Artikel 79, 80, 81, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 101, 102, 103, 104 und 105

erhalten folgende Fassung:

Zweiter Abschnitt

Der Kirchenkreis

I. Aufgaben und Bereich

Artikel 79

(1) Die Kirchenkreise dienen der Förderung des geistlichen Wachstums der Gemeinden und der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Sie setzen sich aus Kirchengemeinden zusammen.

(2) Die Kirchenkreise unterstützen und ergänzen die Arbeit in den Kirchengemeinden und sorgen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

(3) Die Kirchenkreise erfüllen ihre Aufgaben in den Grenzen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

Artikel 80

(1) Über eine Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt nach Anhörung der Beteiligten die Kirchenleitung.

(2) Änderung von Kirchengemeindegrenzen, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der Kirchenkreisgrenzen ohne weiteres nach sich.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über die die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet der Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald.

II. Der Superintendent

Artikel 81.

(1) Der Superintendent übt den Dienst geistlicher Leitung im Kirchenkreis aus. Er achtet auf die rechte Verkündigung des Evangeliums und ist Berater und Seelsorger der Pfarrer und anderen kirchlichen Mitarbeiter im Kirchenkreis. Er fördert das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden und in der Gemeinschaft des Kirchenkreises.

(2) Der Superintendent leitet den Kirchenkreis unter Beachtung der Verantwortung anderer, insbesondere des Vorsitzenden der Kreissynode, des Rentamtsleiters und des Vorsitzenden des Pfarrkonvents.

(3) Er hat insbesondere

1. regelmäßig Visitationen in den Kirchengemeinden durchzuführen,
2. die Pfarrer und Pastorinnen des Kirchenkreises regelmäßig im Pfarrkonvent zusammenzurufen, sofern dies nicht durch den Vorsitzenden des Pfarrkonvents geschieht. Das Nähere regelt die K \ddot{o} nventsordnung (Anm.),
3. die Mitarbeiter des Kirchenkreises zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuführen,
4. für die Zurüstung der Ältesten zu sorgen,
5. die Dienstaufsicht zu führen,
6. bei der Pfarrstellenbesetzung mitzuwirken,

Anm.: K \ddot{o} nventsordnung vom 27. Oktober 1953 (ABl. Greifswald. 1956 Nr. 4, S. 42)

7. an den vom Bischof oder vom Propst einberufenen Superintendentenkonventen teilzunehmen,

8. für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung im Kirchenkreis zu sorgen.

(4) Der Superintendent sorgt für die Ausführung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe der Landeskirche unbeschadet der Verantwortung anderer Mitarbeiter im Kirchenkreis.

(5) Der Superintendent vertritt den Kirchenkreis gegenüber den Organen der Landeskirche, den anderen christlichen Konfessionen im Kirchenkreis sowie gegenüber der Öffentlichkeit, sofern nicht eine besondere Zuständigkeit anderer Mitarbeiter hierfür vorliegt.

Artikel 83

(1) Der Superintendent wird auf Vorschlag eines Ausschusses von der Kreissynode gewählt. Dieser Ausschuß besteht aus fünf Vertretern des Kirchenkreises, die vom Kreiskirchenrat benannt werden, sowie dem Bischof und vier weiteren Vertretern der Landeskirche, die von der Kirchenleitung benannt werden. Er tritt unter dem Vorsitz des Bischofs zusammen. Aufgrund der durch die Kreissynode vollzogenen Wahl wird der Superintendent durch die Kirchenleitung in sein Amt berufen.

(2) Die Berufung des Superintendenten erfolgt, sofern nichts anderes bestimmt wird, unbefristet. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Ausschuß gemäß Absatz 1 und dem Vorzuschlagenden kann eine Befristung festgelegt werden.

Artikel 84

(1) Zum Superintendenten soll nur ein Pfarrer bestellt werden, der sich im Dienst bewährt hat und mindestens zehn Jahre seit der Ordination im Amt steht.

(2) Der Superintendent bekleidet selbst ein Pfarramt. Sofern die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, soll der Superintendent ein kleineres Pfarramt verwalten und in Anwendung von Artikel 67 keinen Vorsitz im Gemeindegemeinderat führen. Das Dienstverhältnis des Superintendenten unterliegt, soweit es nicht in der Kirchenordnung geregelt ist, den allgemeinen Bestimmungen.

Artikel 86

(1) Der Superintendent wird in seinem Amt vertreten durch einen innerhalb des Kirchenkreises fest angestellten ordinierten Amtsträger, der von der Kreissynode jedesmal nach ihrer Neubildung in der ersten Tagung gewählt wird und bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleibt.

(2) Eine Vertretung von längerer Dauer kann das Konsistorium mit Zustimmung des Bischofs anders regeln.

Artikel 87

(1) Der Superintendent kann durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat von seinem Amt zurücktreten. Er hat die Absicht des Rücktritts mindestens sechs Wochen vorher der Kirchenleitung und dem Kreiskirchenrat anzuzeigen.

(2) Der Bischof kann dem Superintendenten den Rücktritt nahelegen. Folgt der Superintendent dem Rat des Bischofs nicht, kann dieser die Entscheidung der Kirchenleitung herbeiführen. Die Kirchenleitung beschließt über die Abberufung nach Anhörung des Kreiskirchenrates.

(3) Scheidet der Superintendent aus seinem Amt aus, bleibt das Pfarramt, das er innehat, davon unberührt, sofern nicht durch kirchliche Ordnung etwas anderes bestimmt ist. Scheidet der Superintendent aus seinem Pfarramt aus, so endet gleichzeitig sein Amt als Superintendent, sofern nicht durch kirchliche Ordnung etwas anderes bestimmt ist.

III. Die Kreissynode

Artikel 88

(1) Die Kreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises. Sie ist berufen, die Kirchengemeinden zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. Sie kann zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Lebens und zu besonders bedeutsamen Vorkommnissen im Kirchenkreis Stellung nehmen. Sie ist durch den Kreiskirchenrat auf jeder Tagung über alle wichtigen Ereignisse im Kirchenkreis und über die Tätigkeit des Kreiskirchenrates zu unterrichten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihr auf Verlangen Auskünfte zu geben und Rat und Mahnung von ihr entgegenzunehmen.

(2) Die Kreissynode hat insbesondere

1. gemeinsame Arbeitsvorhaben von Kirchengemeinden anzuregen und zu fördern,
2. für die Förderung des kirchlichen Lebens und die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung Sorge zu tragen,
3. die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit zu fördern,
4. die diakonische Arbeit in ihren verschiedenen Formen zu fördern und zu vertreten,
5. auf die Beseitigung von Mißständen hinzuwirken,
6. die Beschlüsse und Anregungen der Landessynode für die Arbeit im Kirchenkreis aufzunehmen.

Artikel 89

Der Kreissynode ist vorbehalten:

1. Die Vorlagen des Kreiskirchenrates oder übergeordneter kirchlicher Organe zu erledigen und über Anträge der Kirchengemeinden zu beschließen,
2. die ihr von der Kirche übertragenen Wahlen zu vollziehen,
3. kreiskirchliche Ämter einzurichten,
4. besondere Einrichtungen für den Kirchenkreis zu schaffen und Grundsätze für ihre Verwaltung aufzustellen,
5. über die Zustimmung zu Maßnahmen der kreiskirchlichen Vermögensverwaltung nach näherer Vorschrift der kirchlichen Verwaltungsordnung zu befinden, sowie zu Haushaltsplänen und Rechnungen Stellung zu nehmen,
6. über Bürgschaften des Kirchenkreises und über die Aufnahme von Anleihen, durch die der Schuldenbestand des Kirchenkreises vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können, nach näheren Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung zu beschließen.

Artikel 91

(1) Die Kreissynode wird von sechs zu sechs Jahren neu gebildet.

(2) Ihr gehören an:

1. Mitglieder aus den Kirchengemeinden, die von den Gemeindegliedern gewählt werden, und zwar je zwei für jede besetzte oder zur Wiederbesetzung vorgesehene Gemeindepfarrstelle. Diese dürfen nicht in einem kirchlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden, erfolgt die Wahl in einer gemeinsamen Sitzung oder im gegenseitigen Einvernehmen. Für diese beiden Mitglieder der Kreissynode wird ein Stellvertreter gewählt, der zugleich Ersatzmitglied ist.
2. Der Superintendent und die Pfarrer und Pastorinnen, die in einem Pfarramt innerhalb des Kirchenkreises fest angestellt oder mit dessen Verwaltung oder Mitverwaltung betraut sind.
3. Der Kreisjugendwart, der Kreiskirchenmusikwart, sofern sie ihren Wohnsitz im Kirchenkreis haben, sowie bis zu fünf weitere Mitarbeiter, die vom Kreiskirchenrat berufen werden.
4. Entsandte Vertreter der kirchlichen Werke und Einrichtungen im Kirchenkreis. Ihre Zahl und die Verteilung auf die Werke und Einrichtungen bestimmt der Kreiskirchenrat vor jeder Neuwahl.

(3) Weitere Mitglieder kann der Kreiskirchenrat berufen, jedoch nicht mehr als fünf.

(4) Der Bereichskatechet und der Rentamtsleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern sie nicht Mitglieder gemäß Absatz 2 sind.

Artikel 92

Landespfarrer, Pfarrer und Pastorinnen sowie Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben und der Kreissynode nicht gemäß Artikel 91 Absatz 2 Ziffer 2 angehören, können an den Tagungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 93

(1) Die Mitgliedschaft in der Kreissynode endet, wenn

1. die im Artikel 91 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
2. das Mitglied aus dem Kirchenkreis verzieht oder
3. ein Mitglied der Kreissynode, das zugleich Mitglied im Gemeindegliederkirchenrat ist, aus seinem Amt als Ältester entlassen wird.

(2) Die Mitgliedschaft ruht, solange einem Mitarbeiter die Ausführung seines Dienstes untersagt ist.

Artikel 94

(1) Die Kreissynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat, die Kirchenleitung oder das Konsistorium es verlangen.

(2) Ort und Zeit der Tagung bestimmen der Vorsitzende der Kreissynode und seine Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat. Sie bestimmen in Abstimmung mit dem Kreiskirchenrat die Tagesordnung unter Berücksichtigung etwaiger Vorlagen der Kirchenleitung, des Konsistoriums oder der Landessynode. Der Vorsitzende macht von der Einberufung dem Bischof, dem Propst, dem Präses der Landessynode und dem Konsistorium Mitteilung.

(3) Die Tagungen der Kreissynode werden mit einem Gottesdienst eröffnet. Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet beschlossen. Der

Tagung der Kreissynode wird innerhalb des Kirchenkreises im vorangehenden Hauptgottesdienst fürbittend gedacht.

Artikel 96

(1) Der Vorsitzende der Kreissynode wird bei jeder ersten Tagung aus den Mitgliedern der Kreissynode gewählt. Zum Vorsitzenden wird in der Regel ein nicht hauptberuflich beim Kirchenkreis oder einer seiner Kirchengemeinden Tätiger gewählt. Der Superintendent steht nicht zur Wahl. Der Vorsitzende der Kreissynode bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die Kreissynode wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Kreissynode. Sie kann einen weiteren Stellvertreter wählen.

(2) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden der Kreissynode gehört die Vorbereitung der Kreissynode und die vorläufige Legitimationsprüfung in Abstimmung mit dem Kreiskirchenrat. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Kreissynode und ihrer Ausschüsse mit den Organen und Einrichtungen des Kirchenkreises.

(3) Der Kirchenkreis stellt dem Vorsitzenden der Kreissynode die für seine Arbeit erforderlichen Mitarbeiter und Hilfsmittel zur Verfügung.

Artikel 97

Für den Geschäftsgang der Kreissynode gilt folgendes:

1. Der Vorsitzende der Kreissynode beruft diese ein, eröffnet und schließt die Tagung, leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und führt den Schriftwechsel.
2. Die Verhandlungen der Kreissynode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich. Die Kreissynode kann die Öffentlichkeit ausschließen. Zu den Verhandlungen der Ausschüsse haben nur die Mitglieder der Kreissynode Zutritt.
3. Der Bischof, der Propst und der Präses der Landesynode sowie beauftragte Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können an den Verhandlungen der Kreissynode und ihrer Ausschüsse jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.
4. Die Kreissynode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der verfassungsmäßig zulässigen Höchstzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Wird dagegen Widerspruch erhoben, so findet Mehrheitswahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so muß ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
6. Außerhalb der Tagung ist auf Beschluß des Kreiskirchenrates in besonderen Fällen schriftliche Abstimmung zulässig.
7. Im übrigen wird der Geschäftsgang der Kreissynode durch eine Geschäftsordnung geregelt. (Anm.:)

Artikel 98

(1) Die Kreissynode bildet für bestimmte Sachgebiete oder Angelegenheiten Ausschüsse oder bestellt für einzelne Vorhaben oder Aufgaben Beauftragte. Die Bildung oder Bestellung der Ausschüsse oder Beauftragten erfolgt

Anm.: Geschäftsordnung der Kreissynoden der Evangelischen Landeskirche Greifswald (ABl. Greifswald 1985 Nr. 4 S. 35)

für einen begrenzten Zeitraum, der in der Regel nicht über den Zeitraum der Amtsdauer der Kreissynode hinausreicht.

(2) Die Ausschüsse (Beauftragten) werden im Rahmen der nach der kirchlichen Ordnung gegebenen Zuständigkeiten und der ihnen von der Kreissynode oder dem Kreiskirchenrat erteilten Aufträge tätig.

(3) Die Ausschüsse (Beauftragten) sind der Kreissynode für ihre Arbeit verantwortlich.

(4) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Vorsitzende der Kreissynode und der Vorsitzende des Kreiskirchenrates können an den Sitzungen der Ausschüsse jederzeit beratend teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.

IV. Der Kreiskirchenrat

Artikel 101

(1) Der Kreiskirchenrat unterstützt den Superintendenten im Dienst der Leitung. Er soll vom Superintendenten an Visitationen in den Kirchengemeinden und an der Einführung von Pfarrern beteiligt werden.

(2) Der Kreiskirchenrat führt die Beschlüsse der Kreissynode aus.

Artikel 102

(1) Der Kreiskirchenrat ist auf lebendige Teilhabe des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden am Leben der Landeskirche bedacht.

(2) Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten, insbesondere auch vor Gericht.

(3) Der Kreiskirchenrat besetzt die Kreiskirchlichen Stellen.

(4) Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und führt dessen Wirtschaft nach den Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung. Im Auftrag der Kreissynode beschließt er über die Haushaltspläne und Rechnungen.

(5) Er schreibt im Rahmen eines von der Kirchenleitung aufgestellten Planes die kreiskirchlichen Kollekten aus und bestimmt über ihre Verwendung.

(6) Er beaufsichtigt die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden und der durch besondere Vorstände vertretenen kirchlichen Kassen, Stiftungen und Anstalten unbeschadet der Verantwortung des Kreiskirchlichen Rentamtes.

(7) Er achtet auf die Wahrnehmung der Verantwortung für das kirchliche Kunst- und Kulturgut.

Artikel 103

(1) Zur Förderung der Selbständigkeit der Kirchenkreise und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen werden Kreiskirchliche Rentämter unterhalten.

Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. (Anm.:)

(2) Die Kirchenleitung kann aus zwingenden Gründen nach Anhörung der Gemeindegemeinderäte den Kreiskirchenrat beauftragen, namens der einzelnen Kirchengemeinde des Kirchenkreises Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere das Vermögen der Kirchengemeinde oder Teile desselben seinerseits zu verwalten.

Anm.: Kirchengesetz über die Kreiskirchlichen Rentämter vom 6. November 1983 (ABl. Greifsw. 1984 Nr. 2, S. 10)

Artikel 104

(1) Der Kreiskirchenrat besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, seinem Vertreter gemäß Artikel 86 Absatz 1, dem Vorsitzenden der Kreissynode sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern.

(2) Die weiteren Mitglieder des Kreiskirchenrates werden von der Kreissynode bei jeder ersten Tagung aus den Mitgliedern der Kreissynode gewählt. Sie bleiben im Amt bis die nächste Kreissynode einen neuen Kreiskirchenrat gebildet hat. Die Zahl der hauptberuflich beim Kirchenkreis oder bei einer seiner Kirchengemeinden Tätigen darf mit Einschluß des Superintendenten die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht übersteigen.

(3) Für die Mitglieder des Kreiskirchenrates gemäß Absatz 2 werden Stellvertreter gewählt. Die Voraussetzungen und die Reihenfolge ihres Eintritts regelt die Kreissynode.

Artikel 105

Für den Geschäftsgang des Kreiskirchenrates gilt folgendes:

1. Der Kreiskirchenrat muß mindestens alle drei Monate einmal zusammentreten. Er muß ferner einberufen werden, wenn zwei Mitglieder, die Kirchenleitung oder das Konsistorium es verlangen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Artikel 68 Ziffer 2, 3, 5 und 6 findet entsprechende Anwendung. Schriftliche Befragung und Abstimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Jedes Mitglied des Kreiskirchenrates soll für bestimmte Aufgaben im besonderen verantwortlich sein. Im Rahmen dieser Aufgaben soll es die laufenden Geschäfte unter Mitwirkung des Vorsitzenden erledigen.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kreiskirchenrates ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer oder einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Ausfertigung der Beschlüsse werden vom Vorsitzenden unterzeichnet. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kirchenkreis Dritten gegenüber verpflichten sollen und Vollmachten sind namens des Kirchenkreises von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlüßfassung festgestellt.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Die für die Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 79 Richtlinien für den Kunstdienst.

Vom 11. Dezember 1985. (Abl. 86 S. 23)

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat für die Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Kunstdienstes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen folgende Richtlinien beschlossen:

1. Der beim Landeskirchenrat gebildete Kunstdienst ist der Bauabteilung im Landeskirchenamt zugeordnet. Er

Z ü s s o w , den 3. November 1985

Der Präses der Landessynode

A f f e l d

Vorstehendes vom Präses der Landessynode unter dem 3. November 1985 ausgefertigtes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

G r e i f s w a l d , den 22. November 1985

Die Kirchenleitung
der Evangelischen Landeskirche Greifswald

Dr. G i e n k e

Bischof

Nr. 78 Durchführungsbestimmung zum 14. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 1985.

Vom 20. Dezember 1985. (Abl. 86 S. 5)

Aufgrund von § 2 (2) des 14. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 1985 wird folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

Einziges Paragraph

(1) Die Kreissynoden bleiben bis zum Ablauf ihrer laufenden Amtsdauer in der vorhandenen Zusammensetzung bestehen.

(2) Änderungen in der personellen Zusammensetzung der Kreissynode in der Zeit bis zur Neubildung im Jahre 1987 sind entsprechend der Kirchenordnung in der Fassung vom 4. November 1979 zu regeln. Davon abweichend kann zwischenzeitlich der Vorsitz in der Kreissynode dem 14. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 1985 entsprechend geändert werden.

(3) Die Kreissynoden werden im Jahre 1987 den Regelungen des 14. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung entsprechend für die Amtsdauer von sechs Jahren neu gebildet.

G r e i f s w a l d , den 20. Dezember 1985

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
der Evangelischen Landeskirche Greifswald

Dr. G i e n k e

Bischof

wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das zuständige Mitglied des Landeskirchenrates (Dezernenten) und den Leiter der Bauabteilung im Landeskirchenamt angeleitet.

Der Kunstdienst arbeitet mit anderen kirchlichen Kunstdiensten zusammen und steht mit ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch.

2. Der Kunstdienst hat folgende Aufgaben:

a) Beratung der Kirchengemeinden und kirchlicher

- Dienststellen wie auch des Landeskirchenrats in Fragen der künstlerischen Gestaltung aller öffentlichkeitswirksamen Vorhaben, insbesondere der Gestaltung und Ausstattung der sakralen Gebäude,
- b) Beratung und Hilfe bei der Gestaltung von
 - Gegenständen für den gottesdienstlichen Gebrauch (Abendmahls- und Taufgeräte, Paramente usw.),
 - grafischen Erzeugnissen für den kirchlichen Gebrauch (Siegel, Plakate, Schaukästen, Druckerzeugnisse u. a.),
 - c) Pflege der Verbindung zu den im kirchlichen Bereich tätigen Künstlern, Kunsthandwerkern und Restauratoren,
 - d) Zusammenarbeit mit der Pressestelle in gestalterischen und publizistischen Fragen (kirchliche Presse und Verlagszeugnisse),
 - e) Durchführung von kirchlichen Kunstaussstellungen und von Veranstaltungen, die sich mit kirchlicher Kunst befassen,
 - f) beratende Mitwirkung bei der Gestaltung von kirchlichen Ausstellungen nichtkünstlerischen Charakters,
 - g) Mitwirkung bei der kirchlichen Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der kirchlichen Kunst und der Sicherung und Erhaltung des Kunstgutes,
 - h) Vortragstätigkeit.
3. Der Leiter des Kunstdienstes wird vom Landeskirchenrat bestellt. Der Landeskirchenrat sowie der Leiter der Bauabteilung im Landeskirchenamt können ihm Arbeitsaufträge erteilen.

Der Leiter des Kunstdienstes ist dafür verantwortlich, daß die Aufgaben des Kunstdienstes im Sinne der kirchlichen Verkündigung ordnungsgemäß erfüllt werden, und hat insbesondere im Rahmen der Tätigkeit des Kunstdienstes Anregungen zu geben und zu beraten.

Der Leiter des Kunstdienstes legt dem Landeskirchenrat am Ende eines Jahres einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

4. Der Beirat für kirchliche Kunst wird vom Landeskirchenrat gebildet. Ihm gehören neben dem zuständigen Mitglied des Landeskirchenrats und dem Leiter der Bauabteilung im Landeskirchenamt der Leiter des Kunstdienstes sowie höchstens acht weitere vom Landeskirchenrat bestätigte Mitglieder (Theologen, Kunstwissenschaftler, ausübende Künstler, Architekten) an.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Landeskirchenrat zu bestätigen ist.

Vorsitzender des Beirats ist der Leiter des Kunstdienstes, der mit drei gewählten Beiratsmitgliedern den geschäftsführenden Ausschuß bildet.

Der Beirat steht dem Leiter des Kunstdienstes bei der Erfüllung der Aufgaben des Kunstdienstes zur Seite, berät ihn bei grundsätzlichen und schwierigen Entscheidungen und plant mit ihm das Arbeitsprogramm einschließlich der erforderlichen Finanzierung. Das Arbeitsprogramm und der Haushaltsplan für den Kunstdienst sind jährlich zusammen mit dem Haushaltsplan für das Kunstmagazin einzureichen.

Der Leiter des Kunstdienstes kann neben der Beratung durch den Beirat auch Beiratsmitglieder oder andere Sachverständige zur Beratung einzelner Fragen heranziehen. Der Landeskirchenrat kann gutachtliche Äußerungen des Beirats einholen.

5. Die Geschäftsstelle des Kunstdienstes wird mit dem Büro des Kunstmagazins Apolda verbunden.
6. Die vorstehenden Richtlinien gelten ab 1. Januar 1986. Sie treten an die Stelle der Anweisung für die Kunstdienstarbeit vom 22. Juni 1966 (SR Nr. 7/66).

Eisenach, den 11. Dezember 1985

Der Landeskirchenrat
Mitzenheim i.V.

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt

AUSLANDSDIENST

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde in **Concepción/Chile** sucht zum 1. Januar 1987 einen Pfarrer.

Die Gemeinde gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vertraglich verbunden und Mitgliedskirche

des Lutherischen Weltbundes und des Weltrates der Kirchen ist.

Die Gemeinde benötigt für die umfangreiche und vielseitige Arbeit einen leistungsfähigen Pfarrer.

Die Arbeitsschwerpunkte – Gottesdienst, Diakonie, Seelsorge, Religionsunterricht in der Deutschen Schule – erfordern Engagement, Bereitschaft zur Begegnung mit den Menschen und Problemen des Landes und ökumenische Aufgeschlossenheit.

Ein Intensivkurs zur Erlernung der spanischen Sprache ist vor Dienstbeginn vorgesehen.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Bewerbungsunterlagen beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit, Postfach 17 02 54, 6000 Frankfurt/Main 17, Telefon (0 69) 71 59-2 81, -2 85, -2 77.

Bewerbungsfrist: 15. Mai 1986

AUSLANDSDIENST

Die Deutschsprachige Christliche Gemeinde in Singapur sucht zum 1. Juli 1987 **einen neuen Pfarrer**.

Da Christen verschiedener Konfessionen zur Gemeinde gehören, wird große ökumenische Offenheit erwartet. Gesucht wird ein Pfarrer, der Initiative, Beweglichkeit und Lernfähigkeit besitzt und bereit ist, an der Deutschen und Schweizer Schule Religionsunterricht zu erteilen.

Von ca. 3000 am Ort lebenden Menschen deutscher Sprache sind 300 Mitglieder der Gemeinde. Die Gemeinde hofft auf gute Zusammenarbeit.

Zur Zeit wird von Singapur aus auch die Evang. Gemeinde deutscher Sprache in Jakarta und Bandung regelmäßig besucht.

Die Bewerbungsfrist läuft am 5. Mai 1986 ab.

Nähere Auskünfte und Ausschreibungsunterlagen erhalten Interessenten beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III: Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchl. Außenamt), Friedrichstr. 2-6, 6000 Frankfurt/M. 17, Tel. (0 69) 71 59-2 26/2 27.

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Verlust der Recht aus der Ordination

Frau Pastorin Elisabeth Exner, geboren am 27. November 1949, bisher im Status einer Pastorin im Hilfsdienst außerhalb des Pflichtjahres und seit 15. Januar 1981 im Wartestand, ist aufgrund ihres Antrags mit Wirkung vom 1. Januar 1986 unter Verlust der Ordinationsrechte aus dem Dienst entlassen worden.

Magdeburg, den 27. Februar 1986

Evangelisches Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen

In Vertretung

Müller

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 53* Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VODS-EKD). Vom 21. März 1986. 117
- Nr. 54* Vertrag über die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch die Evangelische Kirche in Deutschland. Vom 13./20. Dezember 1985. 119
- Nr. 55* Ausführungsbestimmungen vom 17. Oktober 1980 i. d. F. des Änderungsbeschlusses vom 19. März 1981 (ABl. EKD 1981 S. 170) zum Auslandsgesetz vom 18. März 1954 (ABl. EKD 1954 S. 110); hier: Änderung der Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes § 1, Abs. 1, ab 1. Januar 1986. 120

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union - Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West -

- Nr. 56* Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956. Vom 2. Juni 1985. 121

- Nr. 57* Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Disziplinarrecht. Vom 19. Februar 1986. 122

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 58 Rechtsverordnung zur Ausführung des Amtszuchtgesetzes. Vom 20. Januar 1986. (ABl. Bd. VI, S. 22) 125

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 59 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 15. November 1985 über die 2. Änderung der Dienstvertragsordnung. Vom 3. Februar 1986. (KABl. S. 9 der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) 127

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

- Nr. 60 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung KiStO ev.-). Vom 20. Februar 1986. (KABl. S. 22) 128

Lippische Landeskirche	
Nr. 61	Beschluß zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 28. September 1983 zur EKD-Siegelordnung (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 43 – RS 12.11). Vom 21. August 1985. (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 122). 130
Nr. 62	Kirchengesetz über die Visitationen der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche – Visitationengesetz –. Vom 22. November 1985. (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 126) 131
Nr. 63	Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche – Pfarrerausbildungsgesetz –. Vom 22. November 1985. (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 128) 132
Nr. 64	Beschluß zum Beschluß vom 22. November 1983 zur Regelung der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle mit einem Theologenehepaar – Modellphase –. Vom 22. November 1985. (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 135) 139
Nr. 65	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes vom 10. Juni 1980 über den Finanzausgleich unter den Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche – Finanzausgleichsgesetz (FAG). Vom 11. Dezember 1985. (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 135) 139
Nr. 66	Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes vom 10. Juni 1980 über den Finanzausgleich unter den Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche. Vom 11. Dezember 1985. (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 136) 140
Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche	
Nr. 67	Neues Dienstwohnungsrecht in der Nordelbischen Kirche. Vom 30. Januar 1986. (GVOBl. S. 25) 141
Nr. 68	Ordnung des Frauenwerks der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Vom 28. Januar 1986. (GVOBl. S. 53) 141
Evangelische Kirche im Rheinland	
Nr. 69	Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 76 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 9. Januar 1986. (KABl. S. 9) 143
Nr. 70	Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 109, 141 und 165 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 9. Januar 1986. (KABl. S. 10) 143

Nr. 71	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend das Dienstrecht der Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 9. Januar 1986. (KABl. S. 10) 144
Nr. 72	Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 25 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 10. Januar 1986. (KABl. S. 11) 144
Nr. 73	Kirchengesetz über die Teilnahme nichtkonfirmierter Kinder am heiligen Abendmahl. Vom 10. Januar 1986. (KABl. S. 11) 145
Nr. 74	Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungskammergesetzes. Vom 10. Januar 1986. (KABl. S. 11) 145
Nr. 75	Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Vom 10. Januar 1986. (KABl. S. 12) 146
Nr. 76	Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (Beschluß der Landessynode). Vom 8. Januar 1986. (KABl. S. 13) 146

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelische Landeskirche Greifswald	
Nr. 77	Vierzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung. Vom 3. November 1985. (ABl. 86 S. 2) 146
Nr. 78	Durchführungsbestimmung zum 14. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 1985. Vom 20. Dezember 1985. (KABl. 86 S. 5) 150
Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen	
Nr. 79	Richtlinien für den Kunstdienst. Vom 11. Dezember 1985. (ABl. 86 S. 23) 150

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen	151
-------------------------------	-----

Diesem Amtsblatt liegt die Rechtsprechungsbeilage 1986 bei.



H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 7111-463. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0615510 (BLZ 25060701)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 5407, 3000 Hannover 1, Fernruf 327435